

S M
B Antikensammlung
Staatliche Museen
zu Berlin

Illegale Archäologie?

Internationale Konferenz über zukünftige
Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer,
23.-25.5.2003 in Berlin,
aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung

*herausgegeben von
Wolf-Dieter Heilmeyer &
J. Cordelia Eule*

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier, 100 % chlorfrei gebleicht.

© 2004 Staatliche Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz
und Weißensee Verlag

Alle Rechte vorbehalten

Weißensee Verlag
www.weissensee-verlag.de
e-mail: mail@weissensee-verlag.de

Umschlaggestaltung: fernkopic, Berlin

Printed in Germany

ISBN 3-89998-040-9

Inhaltsverzeichnis

KLAUS-DIETER LEHMANN Grußwort des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	9
WOLF-DIETER HEILMEYER Zur Einführung in den Kongress „Illegale Archäologie?“	12
PETER-KLAUS SCHUSTER Einführung zum Festvortrag von Wolfgang Frühwald.....	17
WOLFGANG FRÜHWALD Forschungsethik und Museumsethik oder Von guter wissen- schaftlicher Praxis.....	21
LUCA GIULIANI Archäologische Bodenfunde als nationale Kulturgüter?	32
RICHARD M. LEVENTHAL Bericht über die Konferenz „Illicit Traffic in Antiquities“ (April 2001, University of California, Los Angeles) und die neue Auseinandersetzung mit den Ureinwohnern Amerikas	43
GEOFFREY LEWIS Selbstregulierung der Museen: Der ICOM-Kodex und das Verhältnis zur Forschung	50
COLIN RENFREW Ankäufe durch Museen: Verantwortung für den illegalen Handel mit Antiken	61
KURT SIEHR Rechtlicher Schutz archäologischer Kulturgüter.....	76
J. CORDELIA EULE 15 Jahre Berliner Erklärung.....	96
ROGER BLAND Neue Entwicklungen bei den Schutzmaßnahmen für archäologische Funde aus Großbritannien und gegen den illegalen Handel.....	105
DANIEL GRAEPLER Archäologie und illegaler Antikenhandel: Die Rolle der Universitäts- sammlungen.....	116

JAMES EDE

Der Kampf gegen den illegalen Kunstmarkt – aus der Sicht des Handels.. 131

ANDREA F.G. RASCHÈR

Kulturgüter in der Schweiz zu waschen ist keine Kunst – hoffentlich nicht mehr lange...: Kulturgütertransfergesetz – besserer Schutz des kulturellen Erbes 136

HANS-MARKUS VON KAENEL

Kritische Anmerkungen zu aktuellen Diskussionen in der Bundesrepublik Deutschland 149

HUBERT D. SZEMETHY

Zur Situation der ‚illegalen Archäologie‘ in Österreich.....157

NEIL BRODIE

Jüngste Entwicklungen in Großbritannien165

GIUSEPPE ANDREASSI

Archeologia illegale..... 175

CHARALAMBOS B. KRITZAS

Illegale Archäologie – die Situation in Griechenland..... 178

PANTOS A. PANTOS

Schutz, Ausleihe und Austausch von Antiken gemäß dem neuen Antikengesetz von Griechenland (Nr. 3028/2002)..... 181

MEHMET ÖZDOGAN

Eine neue Bedrohung für das kulturelle Erbe und ein Aufruf zu internationaler Solidarität. Ein kritischer Blick aus der Türkei 185

PYOTR P. TOLOCHKO - NADIJA O. GAVRILUIK

Das archäologische Erbe der Ukraine in Gefahr 196

M. FAROOQ SWATI

Probleme des illegalen Antikenhandels in Pakistan..... 202

DASSAR GHANEM

Das syrische Antikengesetz - Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Archäologie..... 206

HARRIE LEYTEN

Der Fall Nigeria..... 210

ALEJANDRO MARTINEZ MURIEL

Illegale Archäologie in Mexiko 213

Programm der Konferenz	222
Berliner Erklärung zu Leihgaben und Neuerwerbungen von archäologischen Objekten durch Museen (1988).....	227
Die Erklärung von Rom über die neue Politik der Zusammenarbeit zwischen archäologischen Museen aus Italien und Deutschland (2002).....	230
Die Berliner Resolution 2003	236
CORNELIA ISLER-KERÉNYI	
Bagdad 2003 und die Museen	239
Adressen der Autoren.....	242

Klaus-Dieter Lehmann

Grußwort des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Im Namen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz stelle ich der Publikation der Akten der Konferenz „Illegale Archäologie?“ gerne ein Vorwort voran. Der Anlass der Konferenz war eigentlich der 15. Jahrestag der „Berliner Erklärung“ mit ihrem Appell an die Museumsarchäologen, beim Umgang mit ihren Objekten sich auf die ausführliche Dokumentation von deren Herkunft zu verpflichten, die Gesetze der Herkunftsländer zu beachten und durch verbindliche Richtlinien den internationalen Leihverkehr zu fördern. Und vor zwei Jahren wurde in Los Angeles beschlossen, jährlich auf internationaler Ebene eine Bestandsaufnahme zu machen zu den Folgen von unerlaubtem Antikentransfer. Das Thema, das uns zusammenführt, hat jedoch seit den Ereignissen im Irak – bedauerlicherweise – eine Brisanz und Dramatik erhalten, wie es kaum vorstellbar war, als man die Konferenz zu planen begann. Um so entscheidender sind jetzt Solidarität und Informationsaustausch auf internationaler Ebene.

Die Rolle der Berliner Museen ist hier eine besondere. Die Anziehungskraft des Pergamonmuseums mit den berühmten Zeugnissen des Islams und der antiken Welt des Orients und des Mittelmeerraums lockt jährlich über 800.000 Besucher aus der ganzen Welt auf die Museumsinsel. Der außerordentliche Reichtum der Sammlungen, die von den Anfängen der westlichen Zivilisationsgeschichte Zeugnis ablegen, verdankt sich insbesondere dem internationalen Renommee der deutschen Wissenschaftler, die mit ihren Grabungen und Publikationen die Erforschung der alten Kulturen auch in den Ursprungsländern in Gang setzten und durch vertraglich fixierte Fundteilungen für ihre Leistungen von den Regierungen der Ursprungsländer honoriert wurden. Das hatte zur Folge, dass etwa das Vorderasiatische Museum in Berlin und das Nationalmuseum in Bagdad die gleichen Wurzeln haben und die vollständige Dokumentation der damaligen Teilung zur Aufklärung der aktuellen Zerstörungen und Plünderungen beitragen kann. Wie in ihren Ursprüngen verstehen sich die Berliner Museen auch heute als Forschungseinrichtungen, deren Mitarbeiter an großen Grabungsprojekten etwa in Assur oder in Syrien teilnehmen. In der aktuellen Situation sind ihre Wissenschaftler und Restauratoren in der Lage, durch ihr Fachwissen einen entscheidenden Beitrag zu liefern bei den von der UNESCO organisierten Hilfsprogrammen. Ich

konnte dieses Angebot der Berliner Museen an das koordinierende Amt bei einer Anhörung im Deutschen Bundestag noch einmal unterstreichen. Ich habe in diesem Zusammenhang auch an die Bundesregierung appelliert, die UNESCO-Konvention von 1970 endlich zu unterzeichnen. Die Reaktion ist positiv. Es gibt eine Übereinstimmung, die Konvention zu unterzeichnen. Der nächste Schritt wird dann sein, der Unidroit-Konvention von 1995 beizutreten.

Die Museen sind weltweit aufgerufen – und dies nicht nur im Hinblick auf die katastrophalen Verhältnisse im Irak – durch ihre Ankaufs- und Ausstellungspolitik dem illegalen Handel mit antiken Ausgrabungsobjekten die Anreize zu nehmen und mit einer breit gefächerten Aufklärungsarbeit auch private Sammler und Liebhaber antiker Objekte zu erreichen. Die wissenschaftliche Erforschung der antiken Kunst- und Kulturgüter kann den historischen Stellenwert der Objekte herausstellen und sie damit vor vermeintlichen „Kavaliersdelikten“ schützen. Die Konferenz hat, auch durch eine breite Außenwirkung, diese Haltung und Praxis befördert. Durch die Verabschiedung neuer Resolutionen lassen sich konkrete Strategien politischen Handelns entwickeln und mit der erhofften Signalwirkung die Prozesse der allgemeinen Willens- und Meinungsbildung unterstützen.

Die Berliner archäologischen Museen, wie viele andere weltweit auch, haben sich schon vor Jahren von einer früher allgemein üblichen Erwerbungspraxis verabschiedet. Damit respektieren sie die im Zuge des wachsenden Nationalbewusstseins entwickelten Ausfuhrverbote und die generelle Deklaration der Bodenfunde als Staatseigentum in den Ländern mit reichem antiker Erbe. Seit der „Berliner Erklärung“ von 1988 schärfte sich zunehmend das Bewusstsein bei den klassischen Archäologen. Immer stärker rückt die Klärung der Provenienz, der Umstände des Erwerbs in den Blickpunkt der Museumskollegen. Dennoch steigt weltweit die Zahl der unrechtmäßig ausgegrabenen, gestohlenen, oft aus politischen und wirtschaftlichen Krisengebieten stammenden Objekte, die über den Kunstmarkt oder durch Privatpersonen angeboten werden. Der Handel mit Objekten aus Raubgrabungen wurde schon vor Jahren auf 5 Milliarden Euro Jahresumsatz geschätzt. Ein Blick in den Katalog eines renommierten Auktionshauses vom April 2003 macht klar, wie gering vielerorts die Hemmschwelle zu sein scheint, die ungeordneten Verhältnisse im Irak für skrupelloses Geschäftsgebaren zu nutzen. Dabei sind wir auf die vielerorts anzutreffende Mithilfe des Kunsthandels in höchstem Maße angewiesen.

Anstelle von Erwerbungen treten heute wechselseitige Leihgaben auf hohem Niveau. Das Ergebnis sind höchst attraktive Ausstellungen wie „Die griechische Klassik“, die die Antikensammlung nur aufgrund großzügiger Leihgaben so reichhaltig gestalten konnte oder die derzeitige Ausstellung „Die Azteken“, der – praktisch als Gegengabe – eine Ausstellung des Berliner Ägyptischen Museums in Mexiko-City folgen wird. Darüber hinaus kommen viele sinnvolle Ergänzungen der Dauerausstellungen über langfristige Leihgaben zustande. Die Basis für

all dies kann nur eine langfristige, vertrauensvolle, partnerschaftliche und Länder übergreifende Zusammenarbeit der Fachkollegen schaffen.

Heute geht es in der Archäologie nicht mehr nur um das einzelne, einzigartige ästhetische Objekt. Neue Fragestellungen rücken in den Mittelpunkt, die allein durch die Kenntnis des Fundorts und seines Umfeldes zu beantworten sind. Raubgrabungen schaffen einen unwiederbringlichen Verlust an historischer Substanz. Dies einer größtmöglichen Öffentlichkeit mitzuteilen und anschaulich zu machen, sollte das Ziel sein. Denn entscheidend ist, dass das gemeinsame Vorgehen auf eine breite Basis gestellt ist.

Ich danke Herrn Professor Heilmeyer und seinem Team für die verantwortungsvolle und beharrliche Vorbereitung und Organisation der Konferenz. Zu wünschen ist, dass es gelingt, das Netz derjenigen Museen enger zu schnüren, die sich an dem Kodex der Selbstbeschränkung einerseits und an einer neuen Art der internationalen Leihgaben-Politik andererseits beteiligen. Allen Konferenzteilnehmern und den Lesern dieser Akten wünsche ich Gewinn aus einem ergiebigen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Wolf-Dieter Heilmeyer

Zur Einführung in den Kongress „Illegale Archäologie?“

Wir haben unseren internationalen Kongress über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer mit dem Titel „Illegale Archäologie?“ versehen, um die Öffentlichkeit, aber auch die internationale Archäologenschaft in aller Schärfe auf ein ständig ernster werdendes, globales Problem hinzuweisen: Die Diskrepanz zwischen der Archäologie als Kontext-orientierter, Denkmal-schützender, Erkenntnis-verpflichteter Wissenschaft und den massenhaft dekontextualisierten, ihrer Provenienz beraubten, aus devastierten Grabungslöchern stammenden, Jahr für Jahr illegal auf dem Antikenmarkt, in Privatsammlungen und Museen auftauchenden archäologischen Objekten, die eigentlich das Ziel archäologischer Wissenschaft sein sollten.

Wir haben die Konferenz in Zusammenarbeit mit der UNESCO Paris und Berlin ausgerichtet, weil uns mit Hochachtung erfüllt, wie sich die UNESCO seit mehr als einer Generation bemüht, Verständnis für das überall bedrohte Weltkulturerbe, das Weltnaturerbe und das Weltdokumentenerbe durchzusetzen: Archäologische Objekte gehören mit und in ihren Kontexten allen drei von der UNESCO propagierten Schutzaufgaben an. Der archäologischen Wissenschaft ist aufgegeben, die Bodenfunde als Dokumente zu erschließen und die kulturgeschichtlichen oder naturgeschichtlichen Fundstätten mit ihrem ganzen dokumentarischen Apparat als Archive der historischen Erkenntnis zu eröffnen. Es bedarf wenig, sich vorzustellen, wie verletzlich, wie leicht zerstörbar jede Antikenstätte durch unkontrolliertes, undokumentiertes Graben und durch willkürliche, oft großflächige Bautätigkeit ist.

Es geht nicht darum, was als Zufallsfund einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auftaucht. Was der Sondengänger dagegen als einzelnen Metallfund weitergibt, was die *clandestini* als einzelnes Gefäß in Scherben an Kunsthändler und deren Restauratoren übergeben, was überregionale Banden an einzelnen Reliefs aus einer Tempelanlage abschleppen lassen, sind wie einzelne Seiten, die aus einem Geschichtsbuch und seinem Gesamtdiskurs herausgerissen sind. Derartige bewusst in Kauf genommene Dekontextualisierung und alles, was dem damit vereinzelt archäologischen Objekt auf seinem späteren Weg an Dokumentation vorenthalten wird (wann und wo wird es weitergereicht, im Bestand verändert, restauriert, magaziniert, vererbt?), schadet dem der ganzen Menschheit angehö-

renden Kulturerbe unmittelbar: Dem vereinzelt, kontextlos gewordenen Objekt und dem Kontext, aus dem es gerissen wurde.

Wissenschaftlich unerträglich ist auf diesem Weg im Übrigen nicht etwa der sich einschaltende Antikenhandel selbst, sondern dessen üblich gewordene Praxis, aus Gründen, die mit der Kommerzialisierung der Objekte zusammenhängen, die Dokumentationspflicht zu verletzen. Im juristischen Sinn unerträglich sind freilich die Gründe der unterbliebenen Dokumentation, die illegale Grabung und der illegale Export aus dem Herkunftsland. Am Ende stehen bedauernde Sammlungen von Antiken in Münster, New York oder Los Angeles mit hunderten von mehr oder weniger bedeutenden, aber jedenfalls kontextlosen Kunstwerken oder sogar schon ganze im 20. Jh. zusammengekaufte Museen, von denen man einmal sagen und schreiben wird: „Leider lässt sich hier von keinem einzigen historischen Ort der antiken Welt mehr etwas exakt Dokumentiertes berichten.“

Wird dagegen in diesem Museum dann nicht eines Tages vom Verhältnis der Archäologie zur Illegalität der Grabungen und des Antikenhandels um 2000 n. Chr. berichtet werden? „Illegale Archäologie“ ohne Fragezeichen!

Unsere Konferenz hatte einen unmittelbaren Vorgänger, an den – 2001 in Los Angeles – Richard Leventhal im Folgenden erinnern wird. Da wir zur Durchführung in Berlin einen namhaften Beitrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten haben, hat die Kontextforschung einen Schwerpunkt unserer Überlegungen gebildet. Tatsächlich ist es ein Forschungsdesiderat, über die Stratigraphie, aus der eine Antike zu uns kommt, genauestens Bescheid zu wissen. Ihre letzte antike Einbettung, sei es auch in einem Zerstörungshorizont, ist die Tür, durch die sie in unsere Interessenlage tritt: durch diese Tür schauen wir zurück auf ihre Verwendungsgeschichte. Wenn wir das nicht können, weil man die Tür mit dem Bulldozer niedergewalzt hat, entgeht uns die geschichtliche Zeugenschaft des Objekts. Das gilt im Übrigen auch für die vielleicht schon längere, neuere Sammlungsgeschichte des Objekts: Gar nichts sagen z.B. für die Geschichte des neuzeitlichen Kollektionismus die anonymen Händlerangaben „alter Schweizer Privatbesitz“ oder „property of an European gentleman.“ Zu wessen Gunsten wird hier die Dokumentationspflicht verletzt? Provenienzforschung ist im wissenschaftlichen und juristischen Sinn viel mehr, wie die erst neuerdings durchgesetzte Sammlungsgeschichte der Nazizeit beweist.

Es ist uns ein Anliegen, die in den vergangenen Jahren häufig betonte Gegnerschaft eines angeblich liberalen Handels zu einer angeblich moralisch orientierten Wissenschaft, wie sie zuletzt sehr anschaulich von Claire Lyons für die USA geschildert worden ist, zugunsten einer Solidargemeinschaft im Sinne des UNESCO-Welterbeschutzes aufzugeben. Wie kann der sogenannte „illicit traffic in antiquities“ zu einem „licit traffic“ werden? Wir fordern dazu zuerst lückenlose Provenienznachweise als „Pass“ für jeden archäologischen Gegenstand im Handel. Was für Butter und Eier im Berliner Supermarkt gilt, was beim Erwerb eines PKW gilt, muss auch

für Uschebtis und apulische Vasen auf der Kunst- und Antiquitätenmesse in Basel gelten. Vor 1970 (Erlass der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut) muss der Pass die Geschichte des Objekts im alten Kollektionismus belegen, nach 1970 (über das Datum ließe sich noch diskutieren) muss der Pass Ausgrabungsort und -zeitpunkt, möglicherweise die gesamte Kontext-Dokumentation und die Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes enthalten. Diese Passpflicht nützt der wissenschaftlichen Archäologie und dem „anständigen Kunsthandel“ (wie das der Jurist Kurt Siehr 2002 genannt hat) gleichermaßen. Solche Pässe werden zunächst noch eine Reihe unklarer und unbewiesener Daten enthalten, aber nach einer Generation Klarheit über das im Kunsthandel reichlich zirkulierende alte Sammlungsgut und neu auftauchende Ware schaffen. Wir fordern in diesem Zusammenhang von den zuständigen staatlichen Stellen nicht nur in Deutschland und in der erweiterten EU, sondern weltweit, die Beendigung der Lobby-Gegnerschaften und die politische Durchsetzung der Unterzeichnung der Konventionen der UNESCO (1970), der EU-Richtlinien (1993, nun auch in den Beitrittsländern), sowie von Unidroit (1995).

Bei der Vorgängerkonferenz in Los Angeles haben wir den Auftrag erhalten, uns in Berlin schwerpunktmäßig mit dem Thema „Museen, Erziehung, Leihgaben“ zu beschäftigen, daher lag die Zusammenarbeit mit ICOM zur „educational role of museums“ nahe. 15 Jahre nach der Berliner Erklärung bei dem 13. internationalen Kongress für Klassische Archäologie 1988 ist es für mich eine besondere persönliche Genugtuung, dass wir mit dem italienisch-deutschen Museumsnetz der „Erklärung von Rom 2002“ eine Möglichkeit der direkten Zusammenarbeit von Museen aus antikenreichen und antikenarmen Ländern präsentieren können: Kern der Konvention ist der Austausch wohldokumentierter Antiken als *res extra commercium* ohne Berührung der Besitzrechte, sondern als langfristige Leihgaben zur wissenschaftlichen Bearbeitung, Publikation und Ausstellung im Gastmuseum. Über die Details wurde auf der Konferenz in einer Podiumsdiskussion berichtet: das Abkommen von 2002 steht für den Beitritt weiterer Interessenten in internationalem Rahmen offen. Es setzt die Anerkennung der „ICOM Ethics“ von 1986 voraus und bietet daher Anlass genug, in jedem Einzelfall über die uns beunruhigenden allgemeinen Fragen des Antikentransfers zu berichten.

Da die Konferenz „Illegale Archäologie?“ in Berlin die Fragen der Museen, ihrer Erziehungsaufgabe und der Möglichkeiten des internationalen Antikentausches behandelt hat, mussten andere, nicht weniger brisante Fragen diesmal im Hintergrund stehen. Es sind das zum Beispiel die Fragen der Kunstschatze als Kriegsbeute und die Durchsetzung und Einhaltung der Konvention von Den Haag 1907/1954, die Fragen des Schutzes von Kulturgut unter Wasser nach der UNESCO-Konvention von 2001 und die Fragen nach der Rückgabe von Kulturgut aus Altbesitz, die – auf welche Weise auch immer – von großen europäischen Museen vor der in den Herkunftsändern heute gültigen Antikengesetzgebung erworben worden sind. Für die

seinerzeit in Los Angeles beschlossenen Nachfolgekonferenzen in Afrika oder Asien wären solche weiterführenden Themen festzulegen.

Direkt im Anschluss an unsere Konferenz in Berlin hat vom 26.-27. 5. 2003 im Forum der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland eine weitere Veranstaltung sich dem Thema „Archäologie im Niemandsland – Kulturgüterschutz und Forschung in Krisen- und Kriegsregionen“ angenommen. Wir haben dort die Resolutionen vorgetragen, die wir zu den in Berlin verhandelten Themen verabschiedet und der Presse vorgestellt haben. In Bonn war aus aktuellem Anlass zu sprechen über die Zerstörung von Kulturgut durch kriegerische Auseinandersetzungen und unmittelbar danach. Es war zu sprechen über die Möglichkeiten der Unterstützung der örtlichen Verantwortlichen, z.B. der Archäologen im Bagdader Nationalmuseum, die wir uns unter der Ägide der UNESCO vorstellen. Es war vor allem der Einhalt und der Ausbau der örtlichen Schutzgesetze zu fordern, wozu natürlich auch ICOM und ICOMOS eingeschaltet werden müssen. Niemand darf in Zukunft Antiken, die auch nur vermutungsweise aus dem Irak stammen, ohne den von uns geforderten, durch den irakischen Antikendienst kontrollierten Antikenpass erwerben. Sollten größere Kontingente geraubter Antiken aus dem Irak auftauchen, wäre das von der UNESCO für Afghanistan propagierte treuhänderische Sicherstellen anzuwenden. Wir fragen öffentlich, woher das fast 100 Lot umfassende Angebot mesopotamischer Antiken ohne Fundort im Christie's-Katalog vom April 2003 eigentlich stammt.

Vielleicht wird eines Tages, wenn es gelingt, das italienisch-deutsche Museumsnetz entsprechend zu erweitern, damit auch ein Forum für entsprechende Absprachen und Hilfsmaßnahmen nach zukünftigen politischen Konflikten entstehen.

Es bleibt auch mir zu danken für die Möglichkeit, zu dieser Konferenz einzuladen:

Zuerst den Sponsoren

Deutsche Forschungs-Gemeinschaft
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
McDonald Institute, Cambridge
School of American Research, Santa Fe
UNESCO Paris;

sodann den Mitverantwortlichen

Deutsches Archäologisches Institut
ICOM
Deutscher Museumsbund
Kulturstiftung der Länder der BRD;

sowie denjenigen, die als internationales Komitee, deutsches Präsidium und Ortskomitee signieren.

Ich danke im Einzelnen der Staatsbibliothek Berlin für die Gastfreundschaft, der Soprintendenza Taranto für die Ausstellung „Canosa und Arpi“, den Mitarbeitern und Gestaltern der Konferenz und der Ausstellung, allen Rednern und Moderatoren. Schließlich danken wir J. Cordelia Eule für die Übertragung der englisch vorgetragenen Texte ins Deutsche und den Mitarbeitern des Weißensee-Verlages für die professionelle und rasche Drucklegung des Tagungsbandes.

Peter-Klaus Schuster

Einführung zum Festvortrag von Wolfgang Frühwald

Bitte erlauben Sie mir, diese Einführung zum Festvortrag von Wolfgang Frühwald mit einigen persönlichen Bemerkungen zu beginnen.

Beginnen möchte ich mit einer Bemerkung über meinen Kollegen Wolf-Dieter Heilmeyer. Er hat diese internationale Konferenz über „Illegale Archäologie?“ aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung auf den Weg gebracht. Er hat diese Konferenz nicht nur organisiert und geleitet, sondern er hat den Kerngedanken dieser Konferenz, die Barbarei als latent bedrohliche Kehrseite alles Sammelns, das zukünftig ja noch radikal zunehmende Problem von unerlaubtem Antikentransfer als strikten moralischen Maßstab über die Archäologie hinaus bei den Staatlichen Museen zu Berlin insgesamt etabliert.

Heilmeyers kategorischem Imperativ, erwerbe nichts, ohne dass Du sicher bist, dass die Voraussetzungen Deines Erwerbes allgemeines Museumsgesetz werden könnten, – Wolf-Dieter Heilmeyers kategorischer Imperativ hat wie ein Damoklesschwert alle Erwerbungsünsche der Direktoren-Konferenzen der Staatlichen Museen begleitet. Allen Kollegen mit Ankaufswünschen bei den Staatlichen Museen war stets anzuraten, auf die bohrenden Nachfragen von Wolf-Dieter Heilmeyer zur Provenienz vorbereitet zu sein.

Aus der Berliner Erklärung wurde so die Erwerbungs-Norm für die Staatlichen Museen zu Berlin. Diese Selbstverpflichtung zur äußersten Strenge bei Erwerbungen, wurde bei Wolf-Dieter Heilmeyer kompensiert durch eine komplementäre Strategie von äußerster Diplomatie und Courtoisie beim Einwerben von Leihgaben. Wo Erwerbungen höchst problematisch werden, sind langfristige Leihgaben um so willkommener. Die eben im Rahmen der Konferenz eröffnete Ausstellung „Canosa und Arpi“ ist ein weiteres Zeugnis für diese so konsequente Doppelstrategie von Wolf-Dieter Heilmeyer.

Wolfgang Frühwald, unser heutiger Redner, den ich sehr herzlich begrüße, ist ein ganz außergewöhnlicher Fall. Er ist der absolute Ausnahmefall – der weiße Rabe – in der deutschen Wissenschaftslandschaft und in der noch viel selteneren Kunst ihrer Transzendierung zum Besseren. Noch niemals in der deutschen Wissenschaftsgeschichte ist ein Ordinarius für Neuere Deutsche Literatur zum Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernannt worden, ein Amt, das Wolf-

gang Frühwald von 1992 bis 1997 innehatte, um dann 1999 darüber hinaus zum Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung berufen zu werden.

Diese Ausweitung der intellektuellen Zuständigkeit eines Ordinarius für Germanistik für die höchsten Ämter der Wissenschaftsadministration in Deutschland, bisher meist dem Expertenwissen einstiger Nobelpreisträger der Naturwissenschaften vorbehalten, diese Laufbahn von Wolfgang Frühwald ist so außergewöhnlich, dass sie allenfalls mit der ganz anders begründbaren Wirkungsbreite von Soziologen und Philosophen verglichen werden kann. Und auch für so weit wirkende Soziologen und Philosophen fallen einem in der gebildeten deutschen Öffentlichkeit nur ein, zwei, drei – und das heißt, nur sehr wenige Namen ein, die so wie Wolfgang Frühwald über das Wesen, den Wert und die Grenzen des Wissens mit breiter Wirksamkeit sich je geäußert haben und dabei zugleich ganz offiziell einer der großen Wissenschaftseinrichtungen vorgestanden hätten.

1935 in Augsburg geboren und immer dort lebend, hat Wolfgang Frühwald nach dem Studium der Germanistik, Geschichte und Philosophie in München dort 1961 promoviert und 1969 sich habilitiert. 1970 wurde er Professor für Neuere Deutsche Literatur an der Universität Trier und seit 1974 an der Ludwig-Maximilians Universität in München, wo er noch heute lehrt, vielfach ausgezeichnet durch Gastprofessuren, Ehrendokorate und Mitgliedschaften zahlreicher Akademien. Die schöne Pathosformel der deutschen Gelehrtenrepublik für all dieses lautet: Prof. Dr. h.c. mult.!

Was ist das Besondere an Wolfgang Frühwald? Sehr besonders sind bereits seine germanistischen Interessensfelder. Er ist Hauptherausgeber sämtlicher Werke und Briefe von Clemens Brentano und Adalbert Stifter. Wer einmal, wie ich, das Privileg hatte, an einem von Frühwald organisierten Kolloquium zur Romantik oder zu Brentano mitzutun, der weiß, welche Stoffmengen hier bewältigt und welcher Gedankenkosmos dabei ausgebreitet wurde. Selbst Kunsthistoriker mit den abenteuerlichsten Deutungen kamen ausführlich zu Wort. Man gewann den Eindruck, dass bei diesen germanistischen Großveranstaltungen unter Frühwalds straffer Ägide es nie ein letztes Wort gab, sondern alles war nur Ertüchtigung für eine erweiterte Dialogfähigkeit. Zugleich war das alles schon eine Vorschule für die Organisation und Verwaltung großer Wissenschaftsapparate und ihrer Strukturen.

Und doch ist mit dieser Begabung, Vielfalt im Bereich der Wissenschaften wirksam werden zu lassen, noch nicht das Besondere von Wolfgang Frühwald benannt. Jenes Besondere, jener Glücksfall bestand darin, dass Frühwald Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft wurde gerade zu einem Zeitpunkt, als der Fortschritt in den so genannten Lebenswissenschaften, mit der Möglichkeit einer Selbstfindung des Menschen aus den Labors der Biowissenschaften, plötzlich allen Fortschritt in den so gewiss erscheinenden Naturwissenschaften in höchstem Maße fragwürdig werden ließ.

Niemand war auf diese Fragwürdigkeit unserer Naturwissenschaften so gut vorbereitet wie gerade der Geisteswissenschaftler Frühwald. Denn was mit seinen Studien zur Romantik und insbesondere im *magnus opus* seiner Habilitationsschrift „Das Spätwerk Clemens Brentanos 1815-1842. Romantik im Zeitalter der Metternich'schen Restauration“ in den Blick genommen hat, war nichts anderes als die Mentalität der Deutschen im Zeichen der Krise. Skrupulös untersucht wurde von Frühwald ein Zeitalter im Übergang zur Industrialisierung, das erstmals vom Gefühl einer ungeahnten Beschleunigung ergriffen wurde, von einer Wissens- und Bevölkerungsexplosion ohnegleichen.

Das neue Realitätsgefühl der Romantik, so diagnostiziert Frühwald, und es ist, als ob er damit unsere eigene digitale und virtuelle Gegenwart diagnostiziert, das Neue ist das Gefühl der Romantik, dass die eigentliche Realität in der Phantasie der Menschen begründet liege. Angesichts einer grundlegenden Defizienz der Realität unternimmt der Romantiker den Versuch, das explodierende Wissen der Zeit einem einheitlichen Sinnhorizont zu unterstellen eben durch das Phantasieprodukt seiner Poesie, die wieder aus den Artefakten anderer Literatur entsteht.

Man lebt, von Frühwald geradezu prognostisch formuliert in Hinblick auf unsere Mediengesellschaft und ihre Leitbildkultur, schon in der Romantik eine Existenz nach vorgefertigten und selbst entworfenen literarischen Mustern. Man lebt ein Leben aus Literatur, präformiert durch Medien und ihre öffentliche Wahrnehmung. Und dieser von Frühwald beobachtete halsbrecherische Ordnungsversuch romantischer Poesie in einer Welt, deren vertraute Grundlagen sich völlig auflösen scheinen, schließt ebenso die Wissenschaften ein, das Wissen um die Nachtseiten der Natur, wie es Biomagnetismus, spekulative Medizin und die Naturwissenschaften der Zeit zutage gefördert haben.

Man sieht, niemand ist den Problemen unserer Zeit, ihres Wirklichkeitsverlustes, ihres Verlustes an Glaubensgewissheit, ihrer Ohnmacht gegenüber Beschleunigung, Wissensexplosion, Informationsüberfluß und Globalisierung so nahe auf der Spur wie der Gelehrte zur romantischen Literatur. Aus diesen Kenntnissen seiner germanistischen Studien rührt Frühwalds suggestive Bildhaftigkeit, wenn immer er über die Wissensproblematik unserer Zeit spricht. So wenn er für die Forschungskultur an der Schwelle zum 21. Jahrhundert in seiner berühmt gewordenen Essaysammlung „Zeit der Wissenschaften“ fordert: „Wir müssen uns gemeinsam um den ergebnisoffenen Dialog bemühen, frei vom Glauben an den Mythos der völligen Erkennbarkeit der Welt und ebenso frei vom Vertrauen in die Dauerhaftigkeit oder auch nur die Möglichkeit von Denkverboten.“

Das Herzstück einer solch offenen Wissenssteuerung ist für Frühwald – und das zu formulieren erscheint mir höchst bemerkenswert in diesem oft so verschulden und kleinmütigen Land – das Herzstück ist für Wolfgang Frühwald „der gestaltungsfähige Umgang mit komplizierten, besonders wandelbaren, weil schöpferischen Menschen“, die – und hier variere ich Frühwald – je nach Zustand ihrer

wissenschaftlichen oder künstlerischen Bemühung „aufsässig, demütig, übermütig, zerknirscht, überheblich, drängend, hinhaltend, traurig, fröhlich, kurz: immer menschlich und verletzbar sind.“

Verehrter, lieber Herr Frühwald, das Nachdenken über all unsere Bemühungen in den Wissenschaften und Künsten und ebenso in den Museen als deren schönster Schnittstelle bekommt in Ihnen wieder einen menschlichen Ton, weil erfahrungsgesättigt in der Geschichte des menschlichen Hoffens, Irrens und Nichtwissens. Seine Sie uns willkommen bei den Staatlichen Museen zu Berlin, diesem Schatzhaus der föderalen Einheit auch in den Künsten und Wissenschaften. Seien Sie willkommen bei den Staatlichen Museen, in deren Alte Nationalgalerie auf der Museumsinsel – wie ich einem von Ihnen ausgefüllten Fragebogen entnommen habe – so viele Werke eines Ihrer Lieblingsmaler versammelt sind. Mit gespannter Aufmerksamkeit, um nicht zu sagen, mit großer Neugierde erwarten wir Ihren Vortrag über „Forschungs-Ethik und Museums-Ethik“. Herzlich willkommen!

Wolfgang Frühwald

Forschungsethik und Museumsethik oder Von guter wissenschaftlicher Praxis

Die Autorität des Zweifels

In Bertolt Brechts berühmtem Schauspiel „Leben des Galilei“ (1938) gibt es in allen Fassungen eine aufschlussreiche Szene, die aber erst in der letzten Fassung 1955/56 wissenschaftskritisch zugespitzt ist. Ludovico Marsili, ein reicher junger Mann, wird Privatschüler bei Galileo Galilei. Er habe keinen Kopf für Wissenschaft, meint der junge Mann bescheiden zum Meister, „weil es in den Wissenschaften immer anders ist, als der gesunde Menschenverstand einem sagt“. Als Beispiel für diese Behauptung beschreibt er Galilei ein Rohr, das er in Amsterdam gesehen hatte, in dem eine konvexe und eine konkave Linse sich nicht, wie man meinen sollte, gegenseitig aufhoben, sondern – ein Fernrohr ergaben. Wer durch das Rohr schaute, habe alles Entfernte fünfmal so groß wie mit unbewaffnetem Auge gesehen. Galilei hört, dass die Erfindung noch nicht lange existiert und erkennt sofort deren Marktwert. Wenig später wird Ludovico Marsili Zeuge davon, wie Galileo Galilei der Republik Venedig eine neue Erfindung überreicht. Es ist ein 60 cm langes Fernrohr in einem karmesinroten Lederfutteral, das von dem großen Physiker als Frucht „siebzehnjähriger geduldiger Forschung“ der hohen Signoria vorgestellt und zur Nutzung übereignet wird. „Ich habe es verbessert“, sagt Galilei leise zu dem gratulierenden Ludovico. „Jawohl, Herr“, antwortet dieser. „Ich sah, Sie machten das Futteral rot. In Holland war es grün.“ Und als Galileis Tochter stolz meint, *sie* glaube, heute seien alle sehr zufrieden mit ihrem Vater, bemerkt der gar nicht mehr so naive Schüler: „Und *ich* glaube, ich fange an, etwas von Wissenschaft zu verstehen.“

Bertolt Brecht, der realitätsnahe Zyniker, hat die Figur des Galileo Galilei insofern zurecht an den Anfang eines auf wirtschaftlichen Nutzen hin orientierten Wissenschaftsbetriebes gestellt, als dieser auf Bluff und Propaganda, auf Werbung und ihre Mechanismen nicht verzichten kann. Galilei hat nicht nur die Erkenntnis der Natur und die des Menschen in der Natur auf eine mathematisch-rationale Basis gestellt, sondern war auch rhetorisch und propagandistisch so

begabt, dass er zur Stützung seiner Theorien, zur Sicherung seines Lebensstiles und zur Herstellung der wirtschaftlichen Basis seiner anwendungsfernen Arbeit vor Übertreibung, Plagiat und Betrug nicht zurückgeschreckt ist. Ihn aber deshalb, wie dies gelegentlich geschieht, zusammen mit Gregor Mendel, den Entdecker der Vererbungslehre, an den Beginn einer Krankheitsgeschichte der Wissenschaft zu stellen, die ebenso durch Rhetorik, Vorurteil und Gewinnstreben gekennzeichnet sei, wie durch die Suche nach der Wahrheit, mischt die Moral in die Geschichte und verfälscht sie dadurch vielleicht stärker als alle in der Geschichte belegten Forschungsfälschungen zusammen.

Von dem Augustinerpater Gregor Mendel (1822-1884), dessen Kreuzungsversuche mit Erbsen und Bohnen die Genetik begründet haben, wird glaubhaft behauptet, er sei von seiner immerhin folgenreichen und in den Grundzügen auch überprüfbar Theorie so besessen gewesen, dass er die in jahrelangen, mühsamen Versuchen gewonnenen Daten dieser Theorie vollkommen angepasst habe. Sie haben auf geradezu elegante Weise die Theorie bestätigt und sind eben dadurch in den Verdacht geraten, gefälscht zu sein. Unter der Überschrift „Peas on Earth“ liest sich dies dann in einer gartenwissenschaftlichen Zeitschrift (schon 1972) so: „Und also geschah es, dass Mendel seine Erbsen beim Einsammeln in glatte und runzlige schied, und die glatten dominant und die runzligen rezessiv nannte, und es war gut. Doch nun sah Mendel, dass er 450 glatte Erbsen und 102 runzlige hatte; und es war nicht gut. Denn das Gesetz sprach, dass da nur drei glatte auf jede runzlige kommen sollten. Und Mendel sprach zu sich: ‚Gott im Himmel, mein Feind hat mir das getan, er hat in finsterner Nacht schlechte Erbsen in meinem Garten ausgesät.‘ Und er schlug in gerechtem Zorn auf den Tisch und sprach: ‚Hebet euch hinweg von mir, ihr verruchten und bösen Erbsen, hinaus in die Finsternis, wo ihr den Ratten und Mäusen anheimfallen sollt‘, und also geschah es, und es blieben 300 glatte Erbsen und 100 runzlige, und es war gut. Es war sehr gut. Und Mendel ging hin und publizierte.“ Offenkundig hat Mendel, von einem (theoretisch gefundenen) richtigen Ergebnis ausgehend, falsche, beziehungsweise geschönte Daten beschrieben, um die Eleganz seiner Vererbungsgesetze nicht zu beschädigen – und hat sie dadurch beschädigt.

Nun ist die Genetik inzwischen so weit fortgeschritten, dass Mendels Zurichtung der von ihm erhobenen Daten nur noch historisch von Interesse wäre, zeigte sich nicht in diesem Vorgehen seinerseits eine Gesetzmäßigkeit, die uns heute im Umgang mit Betrug und Fälschung in den experimentellen Wissenschaften zu schaffen macht. Die größeren Fälschungsfälle, die uns innerhalb experimenteller Fächer (zumindest seit 1997) beschäftigen, sind strukturell von den gegen Galilei und Mendel erhobenen Vorwürfen nicht zu unterscheiden. Es gibt offenkundig große theoretische Begabungen, welche, intuitiv und völlig in den Diskurs ihrer Fachgebiete eingebunden, in der Lage sind, richtige Ergebnisse komplizierter Untersuchungen vorherzusagen. Eines Tages aber weichen sie vom Pfad der Tugend insofern ab, als sie den mühevollen (nachträglichen und prüfenden) expe-

rimentellen Weg zu diesem Ergebnis zu scheuen beginnen – und die Daten im Extremfall erfinden. Die Überraschung der entsprechenden Fachgemeinschaften nach Entdeckung solcher Fälle war (und ist) immer deshalb so groß, weil sie in dem moralisierenden Glauben lebten (und leben), Wissenschaft habe es grundlegend mit dem Weg zur Wahrheit zu tun, ohne dass jemand imstande ist, diese Wahrheit zu definieren.

Der durchaus modern anmutende Vorwurf gegen Galilei, er habe seine Versuche nicht im behaupteten Ausmaß durchgeführt und der Theorie nachträglich durch erfundene Experimente empirisch aufgeholfen, und der Vorwurf gegen Gregor Mendel, er habe die mit Sicherheit erhobenen Daten bewusst oder unbewusst seiner Theorie angepasst, sind aber nur oberflächlich zu parallelisieren. Denn zwischen Galilei und Mendel verläuft die Grenze zwischen der vorkritischen und der kritischen Wissenschaft, das heißt jene Grenze, an der die Autorität von Überlieferung und Bedeutung abgelöst wird durch die Autorität von Beobachtung und Realität. Zwar hat Galilei die erste und wohl auch die größte Bresche in den Glauben an die Autorität des Aristoteles, der Kirchenväter und der scholastischen Philosophie geschlagen, doch war er selbst noch ein Sohn jenes Zeitalters, in dem Autorität mehr galt als Rationalität, in dem das autoritative Zitat und die auf diesem Zitat gründende Theorie unvergleichlich mehr Gewicht hatten als die irrumsanfällige Beobachtung und das Experiment. In dieser Welt des wahrheitsstiftenden Zitats der Tradition haben alle Dinge der Welt etwas „bedeutet“. Die Schrift im Buch der Natur war durchsichtig auf den einen großen, vom Schöpfer gestifteten Zusammenhang der Welt und des Lebens. Die Grenze zwischen dieser „vorkritisch“ zu nennenden Wissenschaft und der kritischen (modernen) Wissenschaft verläuft dort, wo die Dinge aufhörten, etwas zu „bedeuten“, um nur noch zu „sein“. Damit aber wurde die wissenschaftliche Frage nach der Wahrheit definitiv abgelöst durch die Frage nach der Wirklichkeit. Die Autorität des Traditionszitates wurde abgelöst durch die seither unumschränkt herrschende Autorität des Zweifels, – des Zweifels auch und gerade am eigenen Experiment, an der eigenen Theorie. FFP (das heißt *falsification*, *fabrication of results*, *plagiarism*) sind nicht deshalb zu den schon sprichwörtlich gewordenen groben Verstößen gegen die wissenschaftliche Redlichkeit zu rechnen, weil sie gegen das Wahrheitsgebot verstoßen, sondern weil sie gegen das Grundgebot der Wissenschaft und Forschung in moderner Zeit verstoßen: gegen den produktiven Zweifel. Es ist eben gerade nicht, wie es ist. Wenn Fälschung, Betrug und Unredlichkeit, vielleicht – wie im Falle der Archäologie – sogar Raub und Diebstahl, zum Alltag des Wissenschaftsgeschehens gehören, entziehen sie dem Prozess der Entstehung von Wissenschaft die Basis. Zwar gibt es inzwischen Betriebsstrukturen, welche zu unredlichem Handeln geradezu anleiten, doch die Behauptung, dass Betrug und Gewinnsucht (Gewinn an Geld und Prestige ist gemeint) ein Strukturmerkmal des Wissenschaftsbetriebes seien (wie von Brecht im „Leben des Galilei“ bereits postuliert), stellt das prozesshaft gewordene Wissenschaftsgeschehen als

Ganzes in Frage. Dieses Geschehen entwickelt sich nicht von Betrug zu Betrug, nicht von Entdeckung zu Entdeckung, sondern aus der jeweils bezweifelten und überprüften Entdeckung zur neuen Entdeckung und zum neuen Zweifel. Wissenschaft ist insofern der kulturelle Ausdruck von Rationalität, als sie im ihr inhärenten Zweifel die Möglichkeiten und die Grenzen der Rationalität überprüft.

Was in einer physikalischen Welt, in der von masselosen Teilchen gesprochen wird, in der die Beobachtung der Beobachtungssituation folgt, die Bereinigung einer Datenkurve bedeutet, wann und wie viele abweichende Messdaten bei sonst stabiler Datenlage unberücksichtigt bleiben dürfen, ist meist eine Frage an das Gewissen des einzelnen Forschers, der einzelnen Forscherin, keine einfach zu entscheidende Alternative zwischen Täuschung und Wahrheit. Kriminelle Handlungen nämlich sind in allen Wissensgebieten relativ leicht erkennbar. Betrug, Diebstahl, Fälschung werden über kurz oder lang entdeckt, sanktioniert und – vergessen. Für Personen, die an solchen kriminellen Handlungen beteiligt waren, bedeutet dies meist das Ende der wissenschaftlichen Karriere, die Ächtungsmechanismen der *scientific community* funktionieren rasch, leise und erbarmungslos. Weil dies aber so ist, brauchen wir keine eigene Gesetzgebung gegen Betrug, Fälschung und Diebstahl in der Wissenschaft. Die allgemeinen Strafgesetze reichen dafür aus. Was wir aber brauchen, ist ein Übereinkommen in den Fächern und den Disziplinen, was als unredlich (*misconduct*) zu gelten hat und deshalb als ein grober Verstoß gegen die Standesregeln zu ahnden ist. Wir brauchen international abgesprochene und von der Fachgemeinschaft anerkannte Regeln guter wissenschaftlicher (guter klinischer, guter Museums-)Praxis, an denen redliche und unredliche Verfahrensweisen gemessen werden. Sie haben auf dieser Konferenz um den Kern Ihrer Wissenschaft gerungen, sie haben versucht, diese Wissenschaft vor jener Erosion zu bewahren, deren Schäden weltweit die Forschung beeinträchtigen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 1997 solche Regeln für gute wissenschaftliche Praxis aufgestellt und es den Hochschulen und Forschungsinstitutionen in Deutschland zur Pflicht gemacht, ihnen zu folgen, falls sie weiterhin im Netz der staatlichen Forschungsförderung bleiben wollen. Die Max Planck-Gesellschaft ist der DFG gefolgt. Inzwischen haben große Fachgesellschaften, wie die Chemiker und jüngst die Physiker, solche Regeln (*minimum ethical standards*), abgewandelt auf die jeweilige Arbeitssituation, veröffentlicht und ihre Mitglieder darauf verpflichtet. Ich verstehe die Versuche, welche die Archäologie und die Antikenmuseen in der Konferenzserie unternehmen, zu der auch die heutige Konferenz gehört, als den fachspezifischen Beitrag von durch die Massengesellschaft bedrohten Disziplinen, sich dieser modernen, weltweit in Gang gekommenen Bewegung *for professional conduct*, also der Bewegung für eine gute wissenschaftliche Praxis (eine gute klinische Praxis, eine gute Museumspraxis), einzufügen.

Forschungsethik in den Kulturwissenschaften

Wann immer innerhalb der letzten Dekade über Fälschung und Betrug in der Wissenschaft berichtet wurde, haben sich nämlich die Geistes- und Kulturwissenschaften mehr oder weniger entspannt zurückgelehnt und mit einem etwas schiefen Lächeln auf die Laborwissenschaften gesehen, wo solche Betrugsfälle nun scheinbar an der Tagesordnung waren. Selbst die Physik, die in ihrer Mathematisierung eine sichere Schranke gegen Betrug und Fälschung zu haben glaubte, war plötzlich prominent in den Teufelskreis der Eitelkeiten und der Datenfälschungen einbezogen. Es gibt eine neue Erfahrung von Betrug und Unredlichkeit, welche unsere Gegenwart von der Geschichte des wissenschaftlichen Betrugs so scheidet, dass der Rückgriff auf diese Geschichte den Keim der Verharmlosung in sich trägt. Diese neue Erfahrung verweist auf eine breite (auch für die Kulturwissenschaften relevante) Grauzone, wo nur schwer zwischen „richtig“ und „falsch“ oder gar zwischen „gut“ und „böse“ zu unterscheiden ist, wo sich die seriöse Wissenschaft plötzlich bewusst wird, unwillentlich zum Komplizen des Missbrauchs, vielleicht sogar der Kriminalität geworden zu sein.

Als an Weihnachten des Jahres 2002 eine obskure Sekte mit der Sensationsmeldung des ersten Klonkinds – „Eve“ soll angeblich am 25. Dezember 2002 geboren worden sein – ihre Mitgliederwerbung weltweit ausdehnte, hat mich weniger diese Meldung als die Reaktion der seriösen Wissenschaft darauf bedrückt. Weit entfernt davon, in Gelächter auszubrechen, wurde weltweit „Entsetzen“ artikuliert, anders ausgedrückt: die seriöse Wissenschaft hat das mit großem Propagandaaufwand gemeldete Ereignis für *möglich* gehalten und dabei mit Bestürzung erkannt, dass sie (unwillentlich, aber notwendig) die Voraussetzungen für das Treiben der „Raelianer“ und der „Antinoris“ dieser Welt geschaffen hat. Kostenlose Werbung im Wert von 15 Millionen Dollar, behauptete der Chef der Raelianer, habe er durch die Meldung von der Geburt des ersten Klonkinds erhalten. Und selbst die Platzierung dieser Geburt auf den 25. Dezember, statt auf den 24. Dezember, den Tag der Geburt Jesu, also der eine, kleine, scheinbare Fehler in den Berechnungen, war ein überlegener Werbegag, – Mendels Fehler der allzu glatten Eleganz sollte nicht wiederholt werden.

Können sich die Geisteswissenschaften tatsächlich so entspannt zurücklehnen, wie sie dies auch jetzt noch tun? Wenn tatsächlich nach dem Waffen- und dem Drogenhandel der *illegale* Kunst- und Antikenhandel, gemessen an der umgesetzten und erlösten Summe, die dritte Stelle in der Handelsbilanz unserer Welt einnimmt, so müsste das Erschrecken weit über die Museen und die beteiligten Wissenschaften, die Archäologie, die Kunstgeschichte, die Vor- und Frühgeschichte, hinausgehen. Als Frankreich und Großbritannien vor 100 Jahren die berühmte *entente cordiale* begründet haben, galt ein Paragraph des Vertrages dem Schutz der Kulturgüter im Kriegsfall. Wie weit wir heute von solchen Ver-

einbarungen entfernt sind, zeigen nicht nur der Brand der Bibliothek von Sarajevo, die Beschießung von Dubrovnik, sondern auch die bis jetzt völlig ungeklärten Verhältnisse im Irak. Ich misstrauere den Vorstellungen von einem „humanen“ Krieg. Ich sehe (nicht nur in Afrika) die Rebarbarisierung einer Welt im Gange, der wir in der hinter uns liegenden Dekade des Menschheitsoptimismus und des Zukunftsvertrauens (zwischen 1991 und 2001) Vernunft zugetraut hatten. Welche Gegenstände und Orte des Weltkulturerbes, weniger durch Kriegshandlungen, als durch Raub und Plünderung, durch Brandstiftung und Vandalismus im Irak zerstört worden sind, wissen wir nicht. Die Schätzungen schwanken zwischen 40 und 100.000 Exponaten. Die jüngsten Meldungen (vom 25. Mai 2003) lassen auf geringere Verluste schließen als ursprünglich befürchtet. Helga Trenkwalder, die Leiterin der österreichischen Ausgrabungen im Irak hat aber einen Augenzeugenbericht über Chaos und Zerstörung gegeben, der bedrückend ist. Auch wenn nicht 100.000 Objekte fehlen, die Zerstörungen insbesondere an den Arbeitsmaterialien sind enorm. Zum Teil sind die Berichte (selbst der sachkundigen Augenzeugen) freilich widersprüchlich. Wir wissen allerdings (Walter Sommerfeld hat darüber berichtet), dass durch das dem Krieg vorausgehende langjährige Embargo im Nationalmuseum in Bagdad weder die Alarmanlagen, noch die Klimaanlage erneuert werden konnten, so dass die dort verwahrten Gegenstände Temperaturschwankungen von 50 Grad ausgesetzt waren. Die Schäden waren groß. Die Risiken der unsachgemäßen Lagerung wollte man für die wertvollsten Stücke nicht eingehen, so dass diese die Plünderung des Nationalmuseums im Tresor der Zentralbank in Bagdad überstanden haben. Wir wissen aber auch, dass in Bagdad die Nationalbibliothek, das Nationalarchiv, die Koran-Bibliothek des Religions-Ministeriums, das Nationalmuseum geplündert, auch gezielt beraubt und zum Teil in Brand gesteckt wurden. Unersetzliche Bestände sind nicht durch Kriegshandlungen, sondern durch die ausgebrochene Anarchie zerstört und gestohlen worden, manche der geraubten Manuskripte tauchen, wie in der „Neuen Züricher Zeitung“ vom 17. Mai 2003 nachzulesen ist, bereits jetzt im Handel auf. Die Gewissensfrage lautet: kaufen, um zu retten, was uns nicht gehört, oder nicht kaufen und das wenige Gerettete nochmals der Gefahr der Zerstörung auszusetzen? Das Dilemma in diesem Handel ist nicht zu beseitigen. Und deshalb bedarf es gemeinsamer Grundsätze und Regeln.

Robert Fisk, der Korrespondent von „The Independent,“ schrieb im April 2003: „... für den Irak ist es das Jahr Null; mit der Zerstörung der Antiken im Irak-Museum und dem Niederbrennen der nationalen Archive und danach der Koran-Bibliothek ist die kulturelle Identität des Irak ausradiert worden. Warum? Wer hat diese Feuer gelegt? Zu welchem geisteskrankem Zweck wird dieses Erbe zerstört?“ Über den Zustand der Ausgrabungsstätten und der Museen in der Provinz wissen wir fast nichts. Die jüngste Nachricht (vom 23. Mai 2003) aus Abrahams Heimat, aus Ur, klingt bedrohlich. Dort werden in der Nähe der Zikkurat, des ältesten und größten Zweistufentempels des Zweistromlandes, eines Urbildes des babyloni-

schen Turmes, eine amerikanische Militärbasis und ein Flughafen gebaut. Die Plünderung des Irak-Museums in Bagdad aber, sagte eine britische Archäologin, sei so zu beurteilen, wie wenn Stonehenge gesprengt worden wäre. Offenkundig sind in Bagdad mehr unersetzliche Antiken durch blinde Wut zerstört, als geraubt worden. Spätestens wenn die ersten Gegenstände aus irakischen Museen und Grabungsorten (im Hochpreissektor, aber vor allem in der Kategorie der kleinen Objekte) im internationalen Antikenhandel auftauchen, werden wir eine Ahnung über die Verluste erhalten, die hier am Weltkulturerbe entstanden sind.

Doch es bedarf des Krieges gar nicht, um die Plünderung dieses Erbes in einer Zeit zu beschreiben, in der sich Erinnerungslosigkeit und Unbildung, in der sich kulturelle Amnesie in rasender Eile ausbreiten. Der von Durs Grünbein so genannte fatale Zyklus von Investitionen und Auslöschungen, der unsere radikalisierte Moderne bestimmt, scheint sich noch immer zu beschleunigen. „History is five years old“, lautet eine kalifornische Redensart. Die Moderne ist durch eben diese (hier gemeinte) gedächtnislose Erfahrungsbeschleunigung gekennzeichnet. „Wer die Zeitung von gestern liest“, zitiert Aleida Assmann einen verbreiteten Kalauer, „ist ein Historiker.“ Diese Zeitbeschleunigung müssen wir uns vor Augen halten, um zu verstehen, weshalb die Suche nach antiken, prähistorischen und historischen Funden heute zu einem Massenphänomen geworden ist. Wenn Legionen organisierter Sondengänger und Hobbytaucher, gut vernetzt im Internet, wo über die ertragreichsten Fundorte berichtet wird, ohne jedes Unrechtsbewusstsein die Böden jetzt auch der Wälder, der Seen und Meere plündern, ist der Ruf nach Überwachung und Verboten ein Ruf in der Wüste. Es scheint der Archäologie derzeit zu ergehen, wie längere Zeit der Fischerei, wo die moderne Technik die Meeresböden so gründlich auszuräumen drohte, dass neue Fischgenerationen kaum noch nachwachsen konnten. Vermutlich wird es in der Wissenschaft und der Museumspolitik nicht darum gehen können, weltweite Verbote zu erreichen. Die alleinige Federführung für diesen Problembereich durch die Justizministerien ist nämlich bereits ein Teil des Problems. Es müsste kulturelles Bewusstsein, kulturelles Gedächtnis gebildet werden, um den Antikenraub, die Degradierung der Kultur zur bloßen Ware an der Wurzel zu bekämpfen. Da die ärmsten Länder der Erde die reichsten Grabungsländer sind, ist vielleicht auch dies nur ein frommer Wunsch. Doch die Verantwortung der reichen (Käufer-)Länder wächst dadurch noch einmal.

Es geht vermutlich zunächst nur darum, wie sich die Museen und die Kulturwissenschaften davor schützen können, zu Komplizen eines unbedachten und eines sehr wohl überlegten Ausverkaufs des Weltkulturerbes zu werden. Die strikte Pflicht zu einem „Antiken-Pass“ für die Provenienzbestimmung entsprechender Gegenstände könnte eine Barriere aufrichten, welche die heranbrausende Flut der Zerstörung zumindest kanalisiert. Ein internationales Abkommen über eine konsequente, auch längere Zeiträume umfassende Leihgabenpolitik könnte den ruinösen Wettbewerb zwischen den Museen eindämmen. Diese Möglichkeiten sind

keine Allheilmittel, aber sie stärken das Bewusstsein der gemeinsamen menschheitlichen Verantwortung gegenüber dem Kulturerbe der Menschheit, so dass Wissenschaft pflichtgemäß, weil bewusstseinsbildend handelt. Das und nichts anderes ist es, was ich unter Museumsethik verstehe, die ein Teil jener Forschungsethik sein müsste, um die wir derzeit ringen.

Das Chaos in der Frage, wie unter heutigen Bedingungen der „flächigen Zerstörung von archäologischem Kulturgut“ (wie dies Stefan Wingham genannt hat) eine gewissenhafte Ankaufspolitik in den Museen überhaupt noch betrieben werden kann, scheint mir dabei charakteristisch für ein strukturelles Problem in der Massengesellschaft. Vielleicht nicht Chaos, aber doch verwirrende Meinungsvielfalt schlägt mir aus Martin Flashars informativem Buch „Bewahren als Problem“ aus dem Jahre 2000 entgegen. Wie weit muss die Herkunftsaufklärung bei nicht eindeutig als Raubgut erkennbaren und im seriösen Handel angebotenen Fundstücken gehen? Ist das Gebot zur Erweiterung und Entwicklung der eigenen Sammlung mit einer rigorosen Museums-Moral überhaupt zu vereinbaren? Sollen die öffentlichen Museen wegen unklarer Herkunftsbelege tatsächlich auf den Kauf jener privaten Sammlungen verzichten, die in den nächsten Jahren vermehrt aus dem Erbe der Kriegs- und Nachkriegsgeneration im Kunsthandel erscheinen werden? Gibt es überhaupt die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem Kunst- und Antikenhandel oder herrschen in Kommerz und Wissenschaft nicht zwei grundsätzlich voneinander geschiedene Systeme, die eine solche Zusammenarbeit schon im Ansatz denunzieren? *Ist* es also einfach, wie es *ist*, und haben wir uns damit abzufinden oder gibt es Mittel, den rapide voranschreitenden Zerstörungsprozess zu bremsen? Fragen über Fragen, die zu Resignation verleiten könnten!

Aber gewissenhaftes (später vielleicht als falsch erkanntes) Handeln ist besser als jenes „Schweigen der Lämmer“, das weder politisch noch kulturell honoriert wird. In der Auseinandersetzung um die UNIDROIT-KONVENTION von 1995 scheint es uns in Deutschland wie bei der (verweigerten) Unterzeichnung der Bioethik-Konvention des Europarates oder bei den vorläufig gescheiterten Klonierungs-Verhandlungen in der UNO zu ergehen. Wir Deutschen schütten – mit Ludger Honnefelder zu sprechen – im Zustand des absoluten Flüssigkeitsmangels häufig ein Glas Wasser auf die Erde, weil es nur zu drei Vierteln gefüllt ist. Auch deshalb sind Initiativen wie die, welche Sie auf diesem Kongress ergriffen haben, die einzig mögliche Form, in der die Wissenschaft versuchen kann, Einfluss auf einen zerstörerischen, schon in wenigen Jahren (dann auch von der Politik) zu tiefst bedauerten Prozess zu nehmen.

Forschungsmessung und Gutachterpraxis

Am 2. Februar 1999 erreichte viele Institute in Deutschland via Internet ein interessanter Kettenbrief. „Dear Fellow Scientist“, hieß es da, „dieser Brief ist mindestens siebenmal um die Welt gegangen. Er war bei vielen größeren Konferenzen, jetzt kommt er zu Ihnen. Er bringt Ihnen Glück und Erfolg. Das ist wahr, auch wenn Sie es nicht glauben wollen. Aber Sie müssen den folgenden Instruktionen nachkommen.“ Diese Instruktionen aber lauten: „ – include in your next journal article the citations below; – remove the first citation from the list and add a citation to your journal article at the bottom; – make ten copies and send them to colleagues.“ Und wie ein formgerechter Kettenbrief eben so spricht: Innerhalb eines Jahres werde man garantiert zehntausend mal zitiert: „ ... this will amaze your fellow faculty, assure your promotion and improve your sex life.“ Es folgen die bekannten Beispiele erfolgreicher Befolgung der Instruktionen; versprochen werden Mitgliedschaften in Akademien, Druck mehrfach abgelehnter Artikel in besten Zeitschriften etc., aber auch die bekannten Drohungen: „Prof. K. failed to pass on the letter, and in a budget outback his entire department was eliminated. This could happen to you if you break the chain of citations.“ Der Brief ist lediglich halb-satirisch aufzufassen, schließlich macht er sich nur die berüchtigten quantitativen Instrumente der Forschungsmessung zunutze und schlägt die „fellow scientists“ mit ihren eigenen Waffen: mit dem Impact-Faktor, dem Citation-Index, mit all den quantitativen Meßmethoden, bei denen es nicht mehr auf den Inhalt wissenschaftlicher Publikationen ankommt, sondern nur noch auf international standardisierte und leicht nachprüfbare Faktoren. Diese Messinstrumente basieren bekanntlich auf dem mit einem numerischen Faktor versehenen Druck in einer international verbreiteten, von angesehenen Gutachtern überwachten Zeitschrift, auf der reinen Zahl der Zitationen, nicht auf ihrer Bedeutung für den Fortschritt der Wissenschaft. Wir begegnen in dem zitierten Kettenbrief also der „Seilschaft“ (um nicht zu sagen dem „Flaschenzug“) als dem hier wenigstens offen eingestandenen Karrieremuster. Es ist das Muster des mehr „scheinen“ als „sein“, das sich mit dem Eindringen der Marketing-Methoden in die Wissenschaft, auch in der seriösen Forschung und besonders in den Kulturwissenschaften ausgebreitet hat. Mir ist es mehr als einmal begegnet, dass wir in einem aus Wissenschaftlern bestehenden Gremium oder in einer Berufungskommission soeben noch über den Unsinn nur quantitativer Forschungsmessung gelästert haben, um im nächsten Augenblick schon wieder mit dem Impact-Faktor dieses oder jenes Kollegen zu argumentieren. Unter der Flut der von uns täglich verlangten und mit schlechtem Gewissen auch bedienten Gutachten, setzen wir die uns allen wohlvertrauten, guten Regeln des wissenschaftlichen Urteils, das Verfahren des *peer review* außer Kraft: die selbständige Recherche, die Erkundigung über die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit nach dem Qualitätsprinzip, nicht nach dem Prominenzprinzip. Wir lassen uns durch den Wettbewerbsdruck, dem

auch die Gutachterinnen und Gutachter erliegen, korrumpieren und liefern lieber schlechte Arbeit als gar keine. Es mag ja sein, dass die Arbeitsgebiete heute so differenziert und spezialisiert und komplex geworden sind, dass auch ein langes Forscherleben und große Erfahrung die Beurteilung mancher Methoden und Probleme nicht mehr erlauben. Wäre es dann aber nicht redlicher, ein solches Gutachten abzulehnen, anstatt sich mit dem Schein des Kenntnisreichen zu umgeben, sich (zum Beispiel) nicht „gebührend nach der Herkunft eines ... angebotenen Kulturguts zu erkundigen“? In den Fälschungsskandalen der letzten Dekade sind jeweils hochrangige, mit hohen Impact-Faktoren versehene Zeitschriften und demnach auch ihre Gutachtergruppen mit einbezogen. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehört die Verweigerung gegenüber Zumutungen, die man guten Gewissens nicht erfüllen kann.

Erlauben Sie mir, zum Abschluss dazu eine – leider – wahre Geschichte aus dem Berufungsdschungel einer deutschen Universität zu erzählen. In einem in Deutschland noch kaum etablierten kulturwissenschaftlichen Fach, das aber im angelsächsischen Raum bereits fest verankert war, wurde ein ausländischer Professor als Lehrstuhlinhaber an eine deutsche Universität berufen. Die Basis für die Berufung waren der Lebenslauf, die Berufserfahrung, die lange Publikationsliste des Berufenen und auswärtige Gutachten angesehenen deutscher Fachkollegen. Als ein Student sich zum Examen vorbereiten wollte und die Bücher des Professors bestellte, stellte sich heraus, dass diese Bücher (auch über Fernleihe) nicht zu beschaffen waren, ja dass sie nicht einmal existierten. Das zuständige Ministerium hat kurzen Prozess gemacht und den Professor vor die Wahl einer Strafverfolgung oder der sofortigen Abreise in sein Heimatland gestellt. Er reiste ab. Zum Skandal aber wurde dieser Fall in dem Augenblick, als DER SPIEGEL, der sich diese Story natürlich nicht entgehen ließ, einen der beteiligten Gutachter fragte, wie er und auf welcher Basis er denn sein befürwortendes Gutachten habe schreiben können, wenn die beurteilten Schriften offenkundig nicht existierten? Der Kollege konnte so eindrucksvoll davon erzählen, lautete die Antwort. Unser Gutachterwesen ist inzwischen auf einem Stand angekommen, wo zu fragen ist, ob und warum es der Hochstapelei zugänglich ist, wann Verweigerung ein wichtiger Faktor der guten wissenschaftlichen Praxis ist, wie den Regeln der Redlichkeit auch in jenen Grauzonen Geltung zu verschaffen ist, die durch die Massengesellschaften, die überall verfügbare Information, die leichte Zugänglichkeit von Technik, durch Erinnerungslosigkeit und Unbildung geschaffen werden?

Die Fachgesellschaften haben eine Verantwortung, die über den Forschungsalltag der einzelnen Forscherinnen und Forscher hinausreicht, weil sie einen bedeutenden Beitrag leisten zu jener internationalen Grundstimmung, die wir Forschungsethik nennen. Eine weiter zu entwickelnde und vielleicht erst noch zu definierende Museumsethik ist hier mit eingeschlossen.

Literatur

William Broad und Nicolas Wade: Betrug und Fälschung in der Wissenschaft. Basel 1984.

Deutsche Forschungsgemeinschaft. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Weinheim 1998.

Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft. Analysen und Empfehlungen vorgelegt im Auftrag des Präsidenten der Max Planck-Gesellschaft von einem Arbeitskreis des Wissenschaftlichen Rates. München o.J. (Max Planck Forum 3).

Marco Finetti und Armin Himmelrath: Der Sündenfall. Betrug und Fälschung in der deutschen Wissenschaft. Stuttgart 1999.

Wolfgang Frühwald: Wider die Unredlichkeit. In: Bild der Wissenschaft 9 (1999), S. 24-27.

Martin Flashar (Hg.): Bewahren als Problem. Schutz archäologischer Kulturgüter. Freiburg im Breisgau 2000.

Luca Giuliani

Archäologische Bodenfunde als nationale Kulturgüter?

Es gibt Ökonomen, die den freien Markt als universales Heilmittel für alle gesellschaftlichen Probleme betrachten. Nur der Markt bringe, so lautet das Credo, Angebot und Nachfrage in ein reziprokes Gleichgewicht und öffne damit den Weg zu einer vernünftigen (weil ökonomischen) Lösung beliebiger Schwierigkeiten. Andererseits besteht auch unter Ökonomen ein weitgehender Konsens darüber, dass jeder Markt gewisser (am besten: gesetzlich abgestimmter und garantierter) Grenzen bedarf und dass nicht *alles* zum Gegenstand eines freien Handels gemacht werden sollte; in diesem Sinn vom Handel ausgenommen sind in unserer Kultur zum Beispiel menschliche Organe. Wie verhält es sich aber nun bei Kulturgütern und insbesondere bei archäologischen Fundgegenständen? Sollte man sie wie jede beliebige andere Sache auch dem freien Handel überlassen? Dafür könnte man sogar Argumente anführen. Tatsächlich scheint der Markt bestens geeignet, archäologische Güter insofern zu beschützen, als er sie ganz von alleine an den Ort gelangen lässt, wo die höchsten Preise gezahlt werden; mit dem höchsten Preis aber werden auch die besten konservatorischen Bedingungen verbunden sein.¹ Diese bald 20 Jahre alte These von John Henry Merryman ist vielfach als zynische Provokation empfunden worden: trotzdem wird man kaum bestreiten können, dass sie den Tatsachen entspricht. Nehmen wir das Beispiel eines Volutenkraters aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., der – von illegalen Ausgräbern bei Nacht und Nebel im nördlichen Apulien gefunden – auf dem internationalen Markt für einen sechsstelligen Eurobetrag verkauft werden kann. Über sein Schicksal wird man sich keine Sorgen machen müssen. Die Raubgräber werden aus ureigenem Interesse dafür sorgen, dass der Krater keinen unnötigen Schaden erleidet: über kurz oder lang wird das gute Stück unweigerlich in die Werkstatt eines kompetenten Restaurators gelangen und von dort in eine einwandfrei gesicherte, gut beleuchtete Vitrine.

¹ J.H. Merryman, Two Ways of Thinking about Cultural Property [1986], in: J.H. Merryman, Thinking about the Elgin Marbles: Critical Essays on Cultural Property (2000) 66-91, hier 87: „One way that cultural objects can move to the locus of highest probable protection is through the market. The plausible assumption is that those who are prepared to pay the most are the most likely to do whatever is needed to protect their investment“.

Objekte, die zum Verkauf geeignet sind, werden durch den Markt in der Tat geschützt: je höher ihr Wert, desto effektiver der Schutz. Wenn es nur um einzelne Objekte ginge, wären Schutzbestimmungen weitgehend überflüssig. Aber genau das ist nicht der Fall. Denn schutzbedürftig erscheint aus archäologischer Perspektive nicht der einzelne Gegenstand sondern die Gesamtkonstellation eines Fundes. Um auf den oben angeführten Volutenkrater zurückzukommen: Dieser ist natürlich nicht als Einzelfund aufgetaucht, sondern er war Bestandteil der Ausstattung eines Grabes. Archäologen möchten gerne wissen, um was für ein Grab es sich dabei handelte, was für eine Form es hatte und was darin gefunden wurde. Sicherlich enthielt das Grab weitere Bestattungsgaben, einige davon möglicherweise ausgezeichnet erhalten, andere vielleicht nur noch an einer Verfärbung des Bodens zu erkennen. Vielleicht waren auch Skelettreste vorhanden, aufgrund derer es möglich gewesen wäre, Geschlecht und Alter der bestatteten Person(en) zu bestimmen. All dies hätte uns einiges über diese eine Bestattung sowie über die kollektiven Vorstellungen der Bestattenden verraten. Schließlich wird auch jenes eine Grab wiederum Teil einer größeren Nekropole gewesen sein: es stand zu anderen Gräbern in einer typologischen, topographischen und chronologischen Relation. Entscheidend sind also nicht nur die einzelnen Objekte, sondern auch und vor allem die Relationen, in denen sie zueinander stehen. Das ist eine archäologische Banalität. Aus ökonomischer Perspektive aber sind solche Relationen irrelevant, ja im eigentlichen Sinn inexistent, denn sie lassen sich auf keinem Markt veräußern: im Rahmen jeder illegalen Grabung werden sie bedenkenlos der Zerstörung anheim gegeben.

Wir brauchen also Schutzbestimmungen: nicht so sehr für die einzelnen archäologischen Funde, wohl aber für die *Fundzusammenhänge*. Solche Schutzbestimmungen sind in den antikenreichen Ländern auch längst in Kraft. Archäologische Ausgrabungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Bodenfunde gelten generell als staatliches Eigentum, sind dem kommerziellen Verkehr entzogen und dadurch angeblich geschützt.² Ich sage „angeblich“, denn der Schutz erweist sich in Wirklichkeit vielfach als ineffektiv – in manchen Fällen kann man sogar sagen: als kontraproduktiv. Um diese Widersprüchlichkeit von Schutz und kontraproduktiver Wirkung besser zu durchleuchten scheint mir ein kleiner historischer Rückblick sinnvoll. Ich beschränke mich auf eine knappe Skizze.

² Für einen allgemeinen Überblick vgl. *R. Burnham, The Protection of Cultural Property: Handbook of National Legislations* (1974); *P.J. O'Keefe & L.V. Prott, Law and the Cultural Heritage, Vol. 1: Discovery and Excavation* (1984) 34ff.; *H. Saba, The Protection of Cultural Property. Compendium of Legislative Texts* (1984); *L.V. Prott & P.J. O'Keefe, Handbook of National Regulations Concerning the Export of Cultural Property* (1988); *P.J. O'Keefe & L.V. Prott, Law and the Cultural Heritage, Vol. 3: Movement* (1989).

Ein Musterbeispiel für Bestimmungen zum Schutz archäologischer Bodenfunde liefert die Gesetzgebung des Kirchenstaates im 17. und 18. Jahrhundert.³ In diesen Gesetzen lassen sich zwei unterschiedliche Bestrebungen ausmachen. Auf der einen Seite gibt es die reinen Schutzbestimmungen. So muss etwa jede Ausgrabung – auch dann, wenn sie auf einem privaten Grundstück durchgeführt wird – durch den Kommissar für die Altertümer ausdrücklich genehmigt werden; vor allem soll darauf geachtet werden, dass kein antikes Gemäuer beschädigt wird; sämtliche Funde sollen gemeldet werden, und zwar noch ehe sie aus der Fundlage entfernt werden; alles, was nicht erhalten werden kann, soll aufgezeichnet werden.⁴ Auf der anderen Seite meldet der Staat finanzielle Ansprüche an: Jeder Export ausgegrabener Gegenstände bedarf einer entsprechenden Lizenz; die Gegenstände müssen geschätzt werden, und nahezu 20% des Wertes ist an die Staatskasse abzuführen.⁵ Die zwei genannten Bestrebungen sind grundsätzlich unabhängig voneinander:⁶ Man kann Sachen schützen, ohne sie mit besonderen Steuern zu belegen; und man kann den Verkauf oder den Export von Sachen besteuern, ohne die Sachen selbst besonders zu schützen. Im konkreten Fall betreffen die Bestimmungen auch unterschiedliche Sachen: *geschützt* werden primär Immobilien, die nicht zum Verkauf geeignet sind; *besteuert* werden wiederum nur Mobilien, die leicht einen Käufer finden.

Eine Änderung im Tenor der Gesetze macht sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bemerkbar. Auslösender Faktor war der Napoleonische Kunstraub, der 1796 durch den Frieden von Tolentino eine legale, vertraglich abgesicherte Form erhalten hatte. Während die französischen Kunsttransporte durch ganz Europa rollten, machten sich die ersten Proteste bemerkbar. Plötzlich bemerkte man, dass die geraubten Werke zu einem bestimmten Ort, zu einem Milieu, zu einer Kultur gehört hatten:⁷ man sah in ihnen die Wahrzeichen eines nationalen Charakters. Friedrich Schlegel, der sich 1803 in Paris aufhielt, gelangte bezeichnenderweise im Musée Napoléon bei der Betrachtung der Werke deutscher Maler zur Einsicht in deren eigentümlich nationalen Charakter; für die deutsche wie für

³ A. Emiliani, *Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571-1860* (1978; ²1996) 55-115.

⁴ *Emiliani* a.O. 57 (Gesetz von 1646); 62f. (1686); 67 (1704); 70f. (1726) und öfter.

⁵ *Emiliani* a.O. 55. 57. 62 und öfter; dazu 265.

⁶ „Protection and retention are [...] distinct ideas“: J.H. Merryman, *The Retention of Cultural Property* [1988], in: Merryman (a.O. Anm.1) 122-156, hier 150.

⁷ Vgl. etwa A.C. *Quatremère de Quincy*, *Lettres sur le projet d'enlever les monuments de l'Italie* (1796), später mehrmals wieder aufgelegt unter dem Titel: *Lettres à Miranda sur le déplacement des Monuments de l'Art de l'Italie* (zuletzt 1989, E. Pommier (Hg.)).

jede andere Malerei stellte er fest: sie „muss lokal sein und national“.⁸ Schlegel verband dieses Postulat damals schon mit der Aufforderung, „alle noch vorhandenen, zum Teil aber schon sehr zerstreuten Denkmale des deutschen Kunstgeistes so viel als möglich in eine Sammlung altdeutscher Gemälde zu vereinigen“.⁹ Die Schaffung einer solchen Nationalgalerie hätte natürlich die Rückforderung der von Napoleon entführten Gemälde vorausgesetzt. Daran war 1803 überhaupt nicht zu denken. Als aber 1815 in Wien Diplomaten aller europäischen Staaten nach Napoleons Niederlage über eine Neuordnung des Kontinents verhandelten, stand genau dieser Punkt unübersehbar auf der Traktandenliste. Antonio Canova, Beauftragter des Kirchenstaates, fand für dessen Forderung nach Rückgabe der geraubten Kunstgüter eine originelle Begründung: auch Kunstwerke hätten, so meinte er, eine Heimat („patrie“),¹⁰ darin ohne weiteres mit den Bürgern einer Nation vergleichbar; wenn Kunstwerke eine Heimat haben, so haben sie auch das Recht, in ihre Heimat zurückgeführt zu werden. Diese Vorstellung hat ihre Aktualität bis heute nicht verloren. Noch in juristischen Standardwerken jüngsten Datums findet sich der Vorschlag, die Rechtsverhältnisse von Kulturgütern an deren „Heimatrecht“ zu orientieren.¹¹ Das ist eine überraschend romantische Ausdrucksweise: Rechte werden normalerweise nur natürlichen oder juristischen Personen zugeschrieben. Kulturgüter scheinen hier nicht mehr als Sachen zu gelten, sondern als Personen aufzutreten. Aber der Eindruck einer animistischen Verlebendigung verliert sich, wenn man den Sachverhalt nicht aus der Perspektive des Kulturgutes sondern aus der des betroffenen Staates betrachtet. Hinter dem angeblichen Heimatrecht eines Kunstwerks steht nichts anderes als der Rechtsanspruch eines Staates (und damit eben doch das Recht einer juristischen Person). Wenn von Kulturgut¹² die Rede ist, klingt in aller Regel immer ein staatlicher Anspruch mit: es handelt sich eben um *nationales* Kulturgut, das von einem Staat als eigenes Erbe reklamiert wird. Nationale Kulturgüter werden in der UNESCO-Konvention aus dem Jahr 1970 folgendermaßen definiert: „cultural property

⁸ *F. Schlegel*, Gemäldebeschreibungen aus Paris und den Niederlande in den Jahren 1802-1804, in: *F. Schlegel*, Ansichten und Ideen von der christlichen Kunst. Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe Bd. 4 (1959) 121; vgl. auch 64 und 123.

⁹ *F. Schlegel* a.O. 120.

¹⁰ Zitiert in *E. Jayme*, Gesammelte Schriften Bd. 1: Nationales Kunstwerk und internationales Privatrecht (1999) 63f. mit Anm. 52.

¹¹ *A. Weidner*, Kulturgüter als *res extra commercium* im internationalen Sachenrecht (2001) 193; vgl. *E. Jayme* a.O. 103-106. Zur „Repatriation of Cultural Property“ vgl. auch *J.H. Merzlyan & A.E. Elsen*, Law, Ethics and the Visual Arts (31998) 197-229.

¹² Zu den unterschiedlichen Definitionen vgl. *F. Fechner*, Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Eine Einführung, in: *F. Fechner*, Th. Oppermann & L.V. Prott (Hgg.), Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht Bd. 37, 1996, 17ff.

created by the individual or collective genius of nationals of the State concerned, and cultural property of importance to the state concerned within the territory of that State created by foreign nationals or stateless persons resident within such territory”¹³ Wiedermum fällt auf, dass im „collective genius” romantische Terminologie des 19. Jahrhunderts fröhliche Urständ feiert. Entscheidend ist aber vor allem die Wendung: „[...] of importance to the state concerned”. Es bleibt also dem jeweiligen Staat überlassen, in welchen Gegenständen er den Ausdruck seiner nationalen Identität verkörpert sehen will (und in welchen nicht). Dabei liegt es auf der Hand, dass *jede* nationale Bezugnahme auf Überreste der Vergangenheit durch politische Absichten bedingt oder sogar bestimmt sein wird. Wer auch immer einen bestimmten Gegenstand als „nationales Kulturgut” bezeichnet, der geht nicht von definierbaren Eigenschaften aus, sondern begibt sich auf den Boden politisch-nationalistischer Konstrukte.¹⁴ Deren Funktion wird in aller Regel vor allem darin bestehen, nationale Identitätsgefühle zu stärken und Kontinuitäten zu behaupten: meistens gerade dort, wo ein nüchterner, historischer Blick eher Brüche und Unterschiede konstatieren würde. Nationale Kulturgüter gehören damit in den Horizont einer (proto)nationalistischen Rhetorik; in einer Zeit, in der der Nationalstaat seine Selbstverständlichkeit als politisches Paradigma längst eingeübt hat und vielleicht sogar zu einem Auslaufmodell geworden ist, wirkt diese Rhetorik zunehmend obsolet. Gerade als Wissenschaftler sollte man sich vielleicht fragen, wie weit man es verantworten kann und will, sich an ihr zu beteiligen.

Wichtiger ist in unserem Zusammenhang allerdings ein anderer Aspekt. Indem der Staat bestimmte Gegenstände auf den „collective genius” der Nation zurückführt und sie damit zu nationalen Kulturgütern erklärt, verleiht er seinen rechtlichen Ansprüchen eine neue Legitimierung. Die Gesetze werden dementsprechend verschärft: Der Verkehr von Kulturgütern wird eingeschränkt, indem sie etwa das Territorium des betreffenden Staates nicht mehr verlassen dürfen oder der Staat Vorkaufsrechte für sich beansprucht. Bereits im Jahr 1802 wurde im Kirchenstaat der Export von Altertümern und Kunstwerken ganz und gar verboten: Ein Verkauf wurde nur noch im Inland zugelassen, wobei den vatikanischen Museen

¹³ UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, 14.11.1970, Art. 4a; der volle Wortlaut z.B. in *Merryman & Elsen* a.O. 131-137.

¹⁴ Entsprechend diffus sind die Kriterien, die bei der Bestimmung von nationalem Kulturgut bemüht werden; vgl. etwa *M. Müller*, Kulturgüterschutz: Mittel nationaler Repräsentation oder Wahrung des Gemeinsamen Erbes der Menschheit? in: F. Fechner, Th. Oppermann & L.V. Prott 1996, 257-275, v.a. 264f.; *Weidner* a.O. 194ff.; genannt werden z.B. die Nationalität des Künstlers, Entstehungs-, Bestimmungs- oder Fundort des Gegenstandes, aber auch dessen Rezeption bzw. der allgemeine „geschichtliche Zusammenhang” sowie eine „identitätsstiftende Wirkung”.

erstmalig ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde (im gleichen Atemzug wurden sie konsequenterweise auch mit einem entsprechenden Ankaufsetat ausgestattet).¹⁵ Das von der türkischen Herrschaft befreite Griechenland erließ 1834 ein Gesetz, worin alle Altertümer auf griechischem Territorium, sofern sie von Vorfahren des griechischen Volkes geschaffen worden seien, zum gemeinsamen Nationaleigentum aller Griechen erklärt wurden; Bodenfunde sollten in Zukunft zur Hälfte an den Staat, zur anderen an den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks fallen.¹⁶ Noch einen Schritt weiter ging der Staatsvertrag zwischen der griechischen und der deutschen Regierung, der 1872 vor Beginn der Olympia-Grabung abgeschlossen wurde: Darin wurden alle Funde, die im Verlauf der Grabung gemacht werden sollten, von vornherein und prinzipiell zu griechischem Staatseigentum erklärt.¹⁷ Diese Vorgehensweise hat wegweisend gewirkt. Heute gilt in praktisch allen antikenreichen Ländern, dass archäologische Bodenfunde per se als staatliches Eigentum gelten.¹⁸

Die Denkfigur, die hier zur Anwendung kommt, findet eine unmittelbare Entsprechung im römischen Recht. Auch das römische Recht kennt eine Kategorie von Gegenständen, die dem Rechtsverkehr unter Privaten entzogen werden: Solche Gegenstände wurden als *res extra commercium* bezeichnet, sie durften weder veräußert noch eressen werden.¹⁹ Zu dieser Kategorie gehörten nicht ausschließlich aber doch in erster Linie die *res sacrae*: es handelt sich dabei um Sachen, die durch den öffentlichen Akt eines Priesters den Göttern zugeeignet wurden. Auch nationale Kulturgüter lassen sich als *res sacrae* verstehen. Der sakrale Charakter wird freilich nicht mehr durch Priester, sondern durch staatliche Beamte festgestellt; die Zueignung an die Götter ist – wie es bei Säkularisationsphänomenen häufig der Fall ist – durch eine Bindung an den Staat ersetzt.

Die Sakralisierung der Bodenfunde unter nationalem Vorzeichen und das damit verbundene Eigentumsrecht des Staates haben weitreichende praktische Konsequenzen gehabt. Gehen wir vom einfachen Modell eines Zufallsfundes aus. Der Staat ist zwar Eigentümer, aber nicht Finder des Gegenstandes und schon gar nicht Eigentümer des Grundstücks, wo der Fund zutage getreten ist. Finder und/oder Eigentümer müssen somit in dem Augenblick, in dem der Gegenstand in staatlichen Besitz überführt wird, entschädigt werden. Die Entschädigung sollte zum Marktwert der gefundenen Gegenstände in einem halbwegs vernünfti-

¹⁵ Edikt vom 2.10.1802: *Emiliani* a.O. 87f., Art. 1; 92 und 94, Art. 13 und 17.

¹⁶ Gesetz vom 10.5.1834, Abschnitt 3, Buchstabe A, § 61-64. Der vollständige Text bei: *F.N. Flogaites*, *Oi dikastikoí nomoi tes Ellados*, Bd. 2 (1886) 798ff.

¹⁷ 100 Jahre deutsche Ausgrabungen in Olympia. Ausstellungskatalog München 1972, 33f.

¹⁸ *Weidner* a.O. 40-43.

¹⁹ *Weidner* a.O. 14ff.

gen Verhältnis stehen: ansonsten für den Finder – sofern er nach ökonomischen Gesichtspunkten verfährt – ein mächtiger Anreiz entsteht, sich *nicht* an die Meldepflicht zu halten. Gesetze, die den ökonomischen Interessen der Bürger allzu offensichtlich zuwiderlaufen, haben kaum eine Chance, in breitem Umfang eingehalten zu werden. Der staatliche Eigentumsanspruch an archäologischen Bodenfunden bewährt sich daher dann (und nur dann), wenn die öffentliche Hand sehr reich ist, und/oder Funde selten bzw. von geringem Wert sind. In den meisten antikenreichen Ländern gilt aber genau das Gegenteil. Einer unüberschaubaren Menge an Funden, die auf dem freien Markt gewaltige Preise erzielen (oder erzielen würden), steht die unabänderliche Bedürftigkeit der öffentlichen Hand gegenüber. Die Entschädigungen, die an private Finder und Bodeneigentümer gezahlt werden können, haben bestenfalls symbolischen Charakter. Das hat die naheliegende Folge, dass die Funde an den staatlichen Aufsichtsbehörden vorbei geleitet und unter der Hand verkauft werden: es entsteht ein illegaler Markt. Dieser wiederum verstärkt die Tendenz zu weiteren unerlaubten Ausgrabungen, die – wenn der Markt floriert – in immer größerem und systematischem Maßstab betrieben werden. In Südeuropa hat der Boom der Raubgrabungen spätestens mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem zweiten Weltkrieg eingesetzt. Inzwischen haben die illegalen Grabungen die legalen in quantitativer Hinsicht längst überflügelt und eskalieren weiter. An die Stelle der einzelnen Raubgräber sind weitverzweigte kriminelle Organisationen getreten, die professionell organisiert sind und höchste Gewinne erwirtschaften. Jahr für Jahr werden riesige Mengen an archäologischen Fundgegenständen aus den Ursprungsländern herausgeschmuggelt und auf dem internationalen Markt verkauft.²⁰ Die Ursprungsländer, die sich dadurch um ihre Eigentumsrechte betrogen sehen, versuchen diesen Aderlass zu verhindern: verständlicherweise, aber meistens ohne durchschlagenden Erfolg.

Aus archäologischer Perspektive allerdings liegt die eigentliche Brisanz nicht im illegalen Export der Funde, sondern in der systematischen Vernichtung der *Fundkontexte*. Raubgräber gehorchen ökonomischen Gesichtspunkten: Sie behandeln all das mit einer gewissen Fürsorge, was transportierbar ist und verkauft werden kann; alles andere wird liegen gelassen oder absichtlich zerstört, um die Spuren zu verwischen. In den Katalogen der internationalen Auktionshäuser findet sich bei archäologischen Gegenständen nur selten eine Provenienz angeben: In den meisten Fällen würde eine solche Angabe zu einem strafbaren Tatbestand im Ursprungsland zurückführen und wohl auch zu Restitutionsansprüchen Anlass

²⁰ *K.E. Meyer*, *The Plundered Past: the Traffic in Art Treasures* (1973); *P.M. Bator*, *The International Trade in Art* (1983); *K.W. Tubb* (Hg.), *Antiquities: Trade or Betrayed: Legal, Ethical and Conservational Issues* (1995); *P.J. O'Keefe*, *Trade in Antiquities. Reducing Destruction and Theft* (1997); *N. Brodie, J. Doole & C. Renfrew* (Hgg.), *Trade in Illicit Antiquities. The Destruction of the World's Archaeological Heritage* (2001).

geben. Folge davon ist eine ständige, planmäßig betriebene und niemals wieder rückgängig zu machende Zerstörung archäologischer Information. Diese Information hat zwar keinen kommerziellen Wert und ist im schlichten faktischen Sinn eine *res extra commercium*: dennoch ist sie ein kostbares Gut. Nach der Terminologie des römischen Rechts müsste sie als *res usui publico destinata* bezeichnet werden: als eine Sache, die für den öffentlichen Gebrauch und Nutzen bestimmt ist und zur selben Kategorie gehört wie zum Beispiel die Luft, fließende Gewässer und der Boden am Ufer; auch diese gelten als *res extra commercium*: nicht aus religiösen Gründen, denn Luft, Gewässer und Küsten sind keine *res sacrae*, sondern schlicht und einfach aus Gründen des Gemeinwohls.²¹

Vor einer Zerstörung durch den Kommerz zu schützen sind also in erster Linie nicht die gefundenen Objekte, sondern die kulturhistorischen Informationen, die aus archäologischen Befunden gewonnen werden können. In der Zerstörung dieses öffentlichen Gutes, und nicht im illegalen Export von Einzelfunden, liegt der eigentliche wissenschaftliche Skandal. Das gilt natürlich auch für den mehrfach angeführten, idealtypischen apulischen Volutenkrater. Politiker und internationale Privatrechtler mögen die Frage stellen, ob das Heimatrecht des Kraters und das Eigentumsrecht des Staates verletzt worden sind; ob der Krater über eine oder mehrere Grenzen geschmuggelt und mit welchen Papieren er schließlich versehen worden ist; welche Gesetze am Ort des Verkaufes Geltung hatten; ob Käufer und Verkäufer gutgläubig gehandelt haben oder nicht. Von solchen Fragen völlig unabhängig, aus archäologischer Perspektive ungleich bedeutender, ja einzig entscheidend ist die Frage nach Bewahrung oder Zerstörung der Befunde. Um den Krater überhaupt verkaufen zu können, müssen die illegalen Ausgräber die Provenienz verschweigen und alle Indizien, die zur Feststellung eines Fundzusammenhanges führen könnten, zerstören. Das gilt auch dann, wenn der Krater gar nicht exportiert, sondern an einen italienischen Privatsammler verkauft wird. Dieser mag ihn dann bei der zuständigen Soprintendenza anmelden und zum nationalen Kulturgut erklären lassen: am Verlust aller Informationen über den Fundzusammenhang ändert sich dadurch nichts. Urheber dieser Zerstörung kulturhistorischer Information sind natürlich in erster Linie die illegalen Ausgräber vor Ort; an ihr beteiligt ist darüber hinaus auch der Händler, der ihn weiterverkauft, sowie der Privatsammler oder Museumsdirektor, der den Krater ohne Provenienzzangabe schließlich erwirbt.²² Ich will die Verantwortung von Raubgräbern, Händlern, Sammlern und Museumsleuten in keiner Weise kleinreden. Aber es kommt noch ein weiterer Ursachenfaktor dazu – und der scheint mir entscheidend zu sein. Ein berühmtes Beispiel mag dies veranschaulichen.

²¹ Weidner a.O. 17f.

²² Vgl. etwa C. Renfrew, *Loot, Legitimacy and Ownership* (2000) 27-51.

In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Nekropole der etruskischen Stadt Vulci ausgegraben, die damals zum Territorium des Kirchenstaates gehörte. Aus den Gräbern förderte man unverhoffte Mengen griechischer Keramik von ungeahnter Qualität zu Tage.²³ Das Unternehmen erwies sich als sensationeller Erfolg: auch und nicht zuletzt in ökonomischer Hinsicht. Mit den Vasen wurde ein blühender Handel getrieben, und die großen europäischen Sammlungen haben damals ihren ersten, bis heute maßgeblichen Grundstock an griechischer Keramik angelegt: das gilt für London ebenso wie für Berlin, für Paris ebenso wie für München. An der Ausgrabung war auch und nicht zuletzt der Kirchenstaat selbst beteiligt; er hatte mit privaten Trägern zusammen eine Gesellschaft gebildet, wobei er 50% der Spesen trug und dafür am Schluss 50% der Funde beanspruchte: diese bildeten den Grundstock des 1837 eröffneten Museo Gregoriano Etrusco. Ich möchte das Vulcenter Grabungsunternehmen keinesfalls idealisieren. Aus heutiger Perspektive wird man feststellen, dass es den Ausgräbern in erster Linie um den kommerziellen Wert der Funde ging und nicht um eine wissenschaftliche Auswertung von Befunden. Zwar wurden die gefundenen Gegenstände Woche für Woche registriert,²⁴ ohne dass dabei aber je die einzelnen Grabinventare festgehalten worden wären. Dadurch sind gewaltige Mengen an Information verloren gegangen; dennoch wissen wir über die Vulcenter Grabung insgesamt vergleichsweise ganz gut Bescheid.

Ganz anders verhält es sich bei Arpi im nördlichen Apulien.²⁵ Die antike Siedlung wurde in den späten 50er Jahren des 20. Jahrhunderts identifiziert – etwa 20 Jahre später setzte die Plünderung der Nekropole ein.²⁶ Dabei entwickelte sich Arpi sehr schnell zum ergiebigsten Fundplatz in ganz Unteritalien und gewann eine Bedeutung, die sich mit der von Vulci im frühen 19. Jahrhundert ohne weiteres vergleichen lässt. Anders als in Vulci sollten de jure *alle* in Arpi getätigten Funde dem Staat gehören. De facto hat dieser Rechtsanspruch freilich nur dazu geführt, dass die Ausgräber in den Schatten der Illegalität abtauchten. In diesem Schatten wurde die Grabung mit großer Energie betrieben. Von Hunderten von

²³ *F. Buranelli*, Gli scavi a Vulci della società Vincenzo Campanari - Governo Pontificio, 1835-1837 (1991). Besonders aufschlussreich ist eine von den Campanari-Brüdern 1837 in London veranstaltete Ausstellung von Funden aus etruskischen Gräbern, die auch in wissenschaftlicher Hinsicht Maßstäbe setzte: *F. Colonna*, Archeologia dell'età romantica in Etruria. Studi Etruschi 46, 1978, 81-117, v.a. 81-91. Dabei sollte man nicht vergessen, dass es sich bei der Londoner Ausstellung selbstverständlich um eine *Verkaufsausstellung* handelte.

²⁴ *Buranelli* a.O. 336-394.

²⁵ *G. Nenci & G. Vallet* (Hgg.), Bibliografia Topografica della Colonizzazione Greca in Italia e nelle Isole Tirreniche Bd. 3 (1984) 314-320 (E. De Juliis).

²⁶ *D. Graepler & M. Mazzei*, Fundort: unbekannt. Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. Eine Dokumentation (1994) 31-44; *M. Mazzei*, Arpi; l'ipogeo della Medusa e la necropoli (1995) 11-15.

Gräbern sind lediglich zwei von beamteten Archäologen nach wissenschaftlichen Kriterien ausgegraben und mustergültig publiziert worden.²⁷ Alle anderen sind verloren; die geschätzte Zahl der Objekte, die in ihnen gefunden wurden, geht in die Hunderttausende; sie dürften heute über Sammlungen und Museen der ganzen Welt verstreut sein. Aus welchen Gräbern sie stammten, wird nie mehr festzustellen sein. Die geltenden Gesetze haben diese Zerstörung von Befunden nicht verhindern können. Man könnte noch einen Schritt weiter gehen und fragen, ob sie sie nicht mit verursacht haben.

Ich schließe mit einem archäologischen Märchen. Man stelle sich vor, der italienische Staat hätte Anfangs der neunziger Jahre die Grundstücke, auf denen Gräber der Nekropole von Arpi liegen, enteignet; die Eigentümer hätten einen bestimmten Preis pro Quadratmeter erhalten, dazu aber auch die feste Zusicherung eines prozentualen Anteils am Erlös aus dem späteren Verkauf der Funde. Daraufhin hätten internationale Investoren eine auf fünf Jahre geplante Grabungskampagne finanziert, die unter der direkten Kontrolle der lokalen Soprintendenza durchgeführt worden wäre; die Funde wären in Foggia restauriert und bearbeitet, dann in zwei Teile aufgeteilt worden: der eine Teil wäre staatliches Eigentum geblieben; die andere Hälfte der Stücke hingegen (alle mit Provenienzangabe und regulärer Exportgenehmigung versehen) wäre ein Jahr nach Abschluss der Grabung auf einer internationalen Auktion in Rom versteigert worden. Aus dem Erlös wäre der Bau eines lokalen Museums in Arpi finanziert worden; der Rest wäre an die enteigneten Landbesitzer sowie an die Investoren der Grabung ausgezahlt worden.

Ende des Märchens, das manchem Leser als der blauäugige Ausdruck einer neoliberalen Utopie erscheinen wird. Das mag durchaus sein. Trotzdem, und jenseits aller Märchen: es ist höchste Zeit, dass wir uns fragen, ob wir uns mit dem gegenwärtigen Zustand abfinden wollen. Zur Zeit werden auf dem Markt fast ausschließlich archäologische Gegenstände *ohne* Provenienz gehandelt. Wünschenswert wäre im Gegenteil ein immer transparenterer Markt, auf dem nur noch Gegenstände mit klarer Provenienzangabe angeboten würden. Aber ist dieses Ziel überhaupt zu erreichen, solange bei einem Bodenfund der bloße Provenienznachweis genügt, um einen Eigentumsanspruch von Seiten des Staates zu begründen?

Es scheint mir aus historischen ebenso wie aus sachlichen Gründen notwendig und hilfreich, zwischen staatlichen Schutzbestimmungen und staatlichem Eigentumsanspruch sorgfältig zu unterscheiden. Unter bestimmten Umständen kann der Eigentumsanspruch die Schutzbestimmungen wirksam unterstützen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Staat reich und stark genug ist, um seine Ansprüche auch durchzusetzen. Wenn der Staat aber weder stark noch reich ist, wird

²⁷ E. De Juliis, *La tomba del vaso dei Niobidi di Arpi* (1992); *Mazzei a. O.*

der Eigentumsanspruch an den Bodenfunden oft kontraproduktiv wirken und zu verheerenden Konsequenzen führen. Arpi ist ein extremes Beispiel, aber leider kein Einzelfall. Es hat in den letzten Jahrzehnten viele solche archäologischen Katastrophen gegeben, die durch eine Lockerung der staatlichen Eigentumsansprüche vielleicht zu vermeiden gewesen wären. Darüber würde ich mir in unserer Disziplin eine offene und pragmatische Diskussion wünschen.

Richard M. Leventhal

Bericht über die Konferenz „Illicit Traffic in Antiquities“ (April 2001, University of California, Los Angeles) und die neue Auseinandersetzung mit den Ureinwohnern Amerikas

Die Erhaltung des kulturellen Erbes auf dieser Welt ist weiterhin Teil einer laufenden globalen Diskussion. Dieses Problem trat jüngst durch die Plünderung des irakischen Nationalmuseums und die fehlenden Vorkehrungen des US-Verteidigungsministeriums und des Militärs in den Vordergrund. Es wird ebenfalls mit der anhaltenden Debatte zwischen Griechen und Briten über die ‚Rückkehr‘ der Elgin Marbles in das neue Akropolis-Museum in Zusammenhang gebracht.

Doch warum führen wir heute diese Diskussion über die Erhaltung der kulturellen Hinterlassenschaften? Warum ist das ein so wichtiges Thema? Es wird argumentiert, dass Kulturgüter mit der kulturellen Identität der Völker und Ethnien rund um den Globus zusammenhängen. Wir haben auch festgestellt, dass man eine vergangene Kultur nur anhand antiker Artefakte innerhalb ihres erhaltenen Kontextes verstehen kann. Reißt man die Objekte aus ihrem originalen Zusammenhang, zerstört man die Möglichkeit, ihren Kontext, ihre Kultur und ihre Vergangenheit nachzuvollziehen.

Doch ist das generell kein einfaches Thema, da wir es mit aktueller Politik, modernen Wirtschaftsformen und einer neuen, globalisierten Welt zu tun haben. Wollen wir die vergangenen Kulturen erhalten, damit sie von den heutigen Regierungen für den Tourismus funktionalisiert werden können? Wollen wir diese kulturelle Vergangenheit für die sozialen und politischen Vorstellungen der Ureinwohner der Neuen Welt erhalten? Oder gibt es so etwas wie einen höheren universalen Sinn für die weltweiten Schutzmaßnahmen? Dies sind einige der Fragen, die heute hier und auf weiteren Konferenzen weltweit mit viel mehr und auch anderen Teilnehmern gestellt werden müssen.

Innerhalb meines Beitrages möchte ich mich auf drei Hauptgedanken konzentrieren. Lassen Sie mich zuerst kurz über das Treffen an der University of California, Los Angeles (UCLA), im April 2001 berichten. Ich möchte einige Fortschritte erwähnen, mehr noch aber die Fehlschläge dieses Treffens. Zweitens möchte ich die Art der Debatte über Kulturgüter untersuchen und besonders auf ihre Teil-

nehmer abzielen. Drittens und letztens möchte ich von einer Veränderung berichten, die kürzlich in der Art und Weise der Erhaltung des kulturellen Erbes eingetreten ist.

University of California, Los Angeles (UCLA) 2001

Die Versammlung in UCLA vor zwei Jahren war kein offizielles Treffen zu diesem Thema, sondern der Versuch, Leute zusammenzubringen, um zu überlegen, wie man in den Vereinigten Staaten und international die Erhaltung des kulturellen Erbes in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken könnte. Eine der Schlüsselfragen ist, warum die Öffentlichkeit, die US-Regierung und die Politiker das Problem der Erhaltung des kulturellen Erbes nicht als eines der Hauptprobleme der heutigen Welt ansehen.

Im Gegensatz dazu ist das Interesse an Umweltschutz und dem Erhalt ökologischer Schutzzonen auf der ganzen Welt aus Sorge um die Zukunft immens gestiegen. Warum dieser Unterschied? Warum glaubt und argumentiert unsere Gesellschaft, dass Umweltschutz entscheidender und wichtiger sei als der Schutz kultureller Identitäten, besonders bezüglich der Erhaltung von Kulturgütern. Dies ist keine Frage des Entweder-Oder, sondern unser Treffen in UCLA war eher der Versuch, zu verstehen, wieso die Umweltschutzbewegung so erfolgreich gewesen ist. Daher war John Burton, ein Vertreter des Umweltschutzes aus Großbritannien, eingeladen, über das Wachstum und die Entwicklung der Umweltschutzbewegung zu einem zentralen Anliegen der Menschen in der westlichen Welt zu berichten.

In UCLA konzentrierte sich die Diskussion auf drei Hauptgesichtspunkte. Die erste Reihe von Stellungnahmen untersuchte das große Problem der Zerstörung des kulturellen Erbes rund um die Welt, einschließlich einer kurzen Vorstellung der Aktivitäten des McDonald Institute an der Cambridge University unter der Leitung von Sir Colin Renfrew. Anschließend wurde über die internationale Organisation ISCOTIA (International Standing Committee on the Traffic in Illicit Antiquities) berichtet und ihr zukünftiges Vorgehen diskutiert. Es wurde ein Film mit dem Titel „On the Trail of the Tomb Raiders“ von Staffan Lunden gezeigt, woraus sich Überlegungen über die Art und Weise der Erhaltung des kulturellen Erbes ergaben. Verschiedene Fallstudien wurden vorgestellt und analysiert, um den Prozess der Interaktion und der öffentlichen Reaktion auf das Problem der Erhaltung von Kulturgütern besser zu verstehen.

Der zweite Teil der Diskussion beschäftigte sich mit der Bildung mehrerer Komitees – besonders mit der Idee, diese Komitees würden die direkte Verbindung zwischen einer Konferenz und der nächsten, zwischen der Versammlung in UCLA und der hier in Berlin darstellen. Die Komitees konzentrierten sich auf folgende Themen: Recht, Kommunikation, Bildung, Bildung von Vereinigungen, illegale Sammlungen und Forschung.

Als einer der Organisatoren der UCLA-Tagung muss ich eingestehen, dass es einer der großen Fehler des Treffens war, dass ich und andere nicht genügend Schwung hatten, die Gründung und den Aufbau der Komitees in den USA voran zu bringen. Die Bildung der Komitees geriet so eher zu einer Aufgabe, denn zu einer realen Struktur für den zukünftigen Diskurs bei dem Versuch, das Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten für die Bedeutung der Erhaltung des kulturellen Erbes zu schärfen.

Man stimmte allgemein darin überein, dass eines der größten Probleme in den Vereinigten Staaten das fehlende öffentliche Bewusstsein für dieses Thema ist, außerdem gibt es kein Empfinden für den kulturellen Verlust bei bestimmten Gruppen oder in der Welt, wenn Kulturgüter oder Stätten zerstört oder verkauft werden. Es gibt keinen Aufschrei der Entrüstung und kein Gespür für Moral, wenn das Weltkulturerbe oder das anderer Völker zerstört wird, wenn dann Privatpersonen oder Museen die Kulturgüter sammeln, oder wenn es zur Verantwortung der öffentlichen und privaten Museen wird, die Ethik der Leute, die sie in den Vereinigten Staaten repräsentieren, widerzuspiegeln. Es ist unglaublich, festzustellen, dass sogar die Plünderung des irakischen Nationalmuseums als Rechtfertigung dafür verdreht wurde, Kulturgüter von ihrem Ursprungsort zu entfernen und dieses Material in die Museen rund um die Welt zur „sicheren Aufbewahrung“ zu bringen. Ich komme darauf noch einmal zurück.

Der dritte und letzte Teil der UCLA-Tagung galt der Planung einer Serie von zukünftigen Treffen, um diese Probleme der Erhaltung zu thematisieren. Ursprünglich wollte das Getty-Museum als Partner für diese Treffen dienen. Doch aufgrund von Bedenken wegen der ablehnenden Haltung gegenüber dem Sammeln, die in den Gesprächen in UCLA zum Ausdruck kam, hat sich das Getty-Museum entschieden, nicht teilzunehmen. Eigentlich war man auch daran interessiert, sich in Lateinamerika zu treffen, doch Wolf-Dieter Heilmeyer bot Berlin und sein Museum als Gastgeber für das Treffen 2003 an, und hier sind wir heute. Es ist klar, dass wir die Diskussion fortsetzen und für größere Aufmerksamkeit in der Welt – und vor allem in den Vereinigten Staaten – sorgen müssen.

Eines, was man über die UCLA-Tagung sagen kann, ist, dass sie bestenfalls teilweise erfolgreich war – ihr Erfolg ist die Tatsache der Begegnungen hier in Berlin und ihr Scheitern war das Unvermögen, sich innerhalb der Vereinigten Staaten besser Gehör zu verschaffen und ein stärkeres Bewusstsein zu erreichen.

Kulturgüter und die Ureinwohner Amerikas

Ich möchte diese Rede nicht ausdehnen, sondern die Konferenz auf die Hauptprobleme lenken, die mit der Bewahrung verbunden sind. Dazu möchte ich ein Thema anschnitten, das meiner Meinung nach sehr wichtig ist, und verschiedene Fragen aufwerfen.

Ich bin vor kurzem von UCLA in den Südwesten gegangen, wo ich die Präsidentschaft der School of American Research übernommen habe, einem anthropologischen und sozialwissenschaftlichen Think-tank, der in Santa Fe, New Mexico, ansässig ist. Lassen Sie mich auch noch bemerken, dass ich ein Archäologe bin, der schwerpunktmäßig in Zentralamerika arbeitet, in Mexiko, Guatemala, Honduras und jüngst in Belize. Während meiner Forschungen in Zentralamerika arbeite ich intensiv mit indigenen Bewohnern und Ethnien dieser Region zusammen. Da ich nun im Südwesten der Vereinigten Staaten und in Zentralamerika lebe und arbeite, ist es eines meiner zentralen Interessen, die Kulturgüter der indigenen Bevölkerung Amerikas innerhalb der Neuen Welt zu bewahren.

Eine Hauptaufgabe der Erhaltung der Kulturgüter ist die Rettung der Monumente und Artefakte aus der Vergangenheit dieser indigenen Gruppen. Der Diskurs innerhalb der Vereinigten Staaten, Mexikos, Belizes oder irgendeines anderen Landes in der neuen Welt muss mit den offiziellen, föderalen Regierungen dieser Staaten geführt werden, doch sollte er genauso die Ureinwohner der neuen Welt einschließen und sich auf sie konzentrieren – deren Vorfahren diese antiken Monumente und Artefakte geschaffen und benutzt haben. Die Maya, die Zapoteken, die Inka, die Nahua unter anderen in der Neuen Welt sind die direkten Nachkommen dieser vergangenen Kulturen und ihrer Monumente. Diese Kulturgüter sind nicht global *per definitionem*, sondern sie sind direkt mit der kulturellen Identität wichtiger kultureller Gruppen von heute verbunden. Diese gehören oftmals zu den Unterdrückten und zur untersten Schicht dieser Länder. Es sind Leute, die versuchen, sich in der heutigen Welt zu definieren, und es wird deutlich, wie notwendig es ist, den Leuten Unterstützung anzubieten, die versuchen, eine eindeutige kulturelle Identität sowie eine Verbindung zur Vergangenheit zu finden.

Ihre kulturellen Identitäten sind mit den Objekten und antiken Stätten verknüpft, die wir zu schützen versuchen. Wir jedoch haben diese Leute nicht mit an den Tisch gebeten, als wir über die Bewahrung ihrer Vergangenheit berieten. Warum sitzen keine Maya hier in Berlin, wo wir überlegen, wie die Stätten in Mexiko, Belize oder Guatemala zu erhalten sind? Und warum nehmen wir – von einer internationalen Perspektive ausgehend – an, dass, falls und wenn die Objekte und Plätze identifiziert und geborgen sind, die endgültige Bestimmung dieser Stätten und Objekte auf jeden Fall die Konservierung sein sollte? Warum sollten wir in

kolonialer Manier entscheiden, was von einer anderen Kultur erhalten werden sollte?

Diese Objekte und Stätten müssen intakt und *in situ* bleiben. Doch sie müssen ebenfalls mit den Nachfahren der ursprünglichen Erbauer und Schöpfer verbunden bleiben, und es müssen diese indigenen Kulturen sein, die überlegen und überprüfen, was Erhaltung in ihrer Kultur und ihren kulturellen Rahmenbedingungen bedeutet.

Daher ist es entscheidend, dass wir anfangen, nicht nur Vertreter der offiziellen Regierungen zu solchen Treffen wie hier einzuladen, sondern auch indigene Personen aus der neuen Welt. Dann können wir anfangen, neuen Konzepten von Erhaltung und Bewahrung zuzuhören. Außerdem denke ich, dass unser Auftreten mit den Ureinwohnern stärker wird, die sich selbst in direkter Verbindung mit dieser Vergangenheit sehen. Sie können eine bessere Begründung für den Erhalt ihrer Kulturgüter – einschließlich der Stätten und Artefakte – geben als irgendjemand sonst.

Museen heute

Im Versuch, mich kurz zu fassen, möchte ich nur noch eine zusätzliche Bemerkung machen. Diese bezieht sich auf die Plünderung des irakischen Nationalmuseums.

Auch wenn es interessant ist, werde ich nicht darlegen, warum das passiert ist. Noch werde ich darüber diskutieren, wie die Reporter über den Verlust dieser Artefakte von ‚der Wiege unserer Zivilisation‘ berichteten. Ich möchte nicht darauf eingehen, dass diese Wiege nichts mit den indigenen Völkern zu tun hat, die in der neuen Welt leben.

Die Plünderung des irakischen Nationalmuseums bedeutete einen großen Verlust für die westlichen Gesellschaften – deren Kulturen mit dem Vorderen Orient verbunden sind. Doch lassen Sie uns nicht die Auswirkungen der Plünderung weiter ausbreiten.

Eine Sache möchte ich jedoch hervorheben: Die Plünderung des irakischen Nationalmuseums schärfte das Bewusstsein über die Bewahrung der Kulturgüter für eine sehr kurze Zeit. Die Diskussion über diese Plünderung und die Art des Schadens wurde aber beinahe unmittelbar von den Museen der Welt als Rechtfertigung für ihre Existenz und ihre großen, umfassenden Sammlungen mit Objekten aus aller Welt benutzt. Diese Art der Aneignung des Themas durch Direktoren

wie Philippe de Montebello vom Metropolitan Museum in New York, erlaubte es ihm und anderen, die Auseinandersetzung mit dem irakischen Verlust zu steuern.

Ich möchte ein Interview mit Philippe de Montebello in *The Art Newspaper* vom Mai 2003 auszugsweise anführen (*The Art Newspaper*, Nr. 136, Mai 2003, S. 6). Der Titel des Interviews hieß: „Ist es vernünftig, alles auf eine Karte zu setzen?“. Lassen Sie mich eine längere Passage aus einer der Antworten von Montebello zitieren:

„Doch nach Kabul und jetzt Bagdad, überlegen Sie noch einmal, ob es die beste Lösung ist, alles auf eine Karte zu setzen. Wenn wir in der Lage sind, eine große Anzahl von Antiken aus dem Irak im British Museum, in Berlin, an der Universität von Pennsylvania, im Met und im Louvre zu untersuchen und zu betrachten, ist das das Ergebnis gemeinschaftlicher Ausgrabungen. Ich denke, der Irak sollte erneut für gemeinsame archäologische Ausgrabungen geöffnet werden. Die extreme Position, alles sollte an dem Platz seiner Herkunft bleiben, hat sich als sehr gefährlich erwiesen. Die archäologische Gemeinschaft sollte sich mit der Gemeinschaft der Museen zusammensetzen und intelligente und vernünftige Vorschläge erarbeiten, die nicht von Ideologien ausgehen, sondern von der Wertschätzung der Kenntnis und der Erhaltung dieser großartigen Antiken.“

Das ist eine unmittelbare Rechtfertigung durch de Montebello für die Existenz der großen universalen Museen wie dem Met, dem Louvre und anderen. Und sie leitet sich direkt von der Aneignung der Irakkrise durch die Museumsdirektoren her. Sie sind diejenigen, die eine Stimme in der Öffentlichkeit haben. Sie sind diejenigen, die die öffentliche Empörung über diese Plünderung zum Ausdruck bringen. Sie sind diejenigen, die Hilfe in den Irak senden (mit der geeigneten Lautstärke). Und sie sind diejenigen, die die Plünderung des Museums zu ihrem eigenen Vorteil verwendet haben.

Das soll nicht heißen, dass da nicht viele archäologische Stimmen in dieser tragischen Zeit laut gerufen haben. Das Archaeological Institute of America, mit der ehemaligen Präsidentin Nancy Wilkie und der amtierenden Präsidentin Jane Waldbaum zusammen mit Patty Gerstenblith (DePaul University), haben sich bereits vor dem Krieg ernsthaft zum Irak und den möglichen Probleme geäußert, und ebenso nach der Plünderung des Museums. Doch noch einmal, die Archäologen haben ihre Vorrangstellung an die bekannteren und öffentlichkeitswirksameren Museumsdirektoren verloren – ob Philippe de Montebello von dem Met oder Neil MacGregor vom British Museum in *The Art Newspaper* interviewt wurden oder de Montebello in *The Charlie Rose Show*.

Das Problem ist nicht das Engagement der Archäologen und Anthropologen weltweit. Die Frage ist jedoch, wie wir die Vorrangstellung als Sprecher für diese Angelegenheiten behalten und nicht an diejenigen verlieren, denen es um andere Dinge geht. Wie können wir in diesem speziellen Fall dem Argument für ein

universales Museum entgegenwirken, das von Museen weltweit anlässlich der Plünderung des irakischen Museums hervorgebracht wird?

Zum Schluss möchte ich zu der UCLA-Konferenz zurückkommen. Sie war kein Erfolg, doch das Problem, das uns dort beschäftigte, blieb – wenigstens für mich – ein Hauptthema des Diskurses. Ich glaube fest, dass es in den Augen der Öffentlichkeit keine Frage von richtig oder falsch ist, sondern dass es wichtig ist, den Anfang der Argumentation aufzugreifen und Sprecher zu finden, die die Position halten können, damit die öffentliche Diskussion nicht aufgespalten und in eine neue genehmere Richtung geführt wird. So niederschmetternd die irakischen Verluste im Nationalmuseum waren, glaube ich, dass die Vereinnahmung dieses Ereignisses, um größere Beweglichkeit der Objekte und Fundteilung zu fordern, weltweit die Ursache für noch größere Probleme und Krisen in der Zukunft sein wird.

Geoffrey Lewis

Selbstregulierung der Museen: Der ICOM-Kodex und das Verhältnis zur Forschung

Ich möchte den Organisatoren dieser Konferenz für ihre freundliche Einladung zu diesem Vortrag danken. Der Internationale Museumsrat (ICOM) und seine Vorgänger sind seit langem mit den Problemen des illegalen Handels mit Antiken beschäftigt und ich bin sehr erfreut, Ihnen einige Erfahrungen mitteilen zu können.

Dieser Beitrag wirft zunächst einen Blick auf die Entwicklung der Positionen bezüglich des kulturellen Eigentums in der internationalen Gesetzgebung. Darauf sollen eine Einführung zu ICOM und einige Aspekte des Berufskodexes von ICOM folgen, um die Bedeutung des Kodex, Mindeststandards für diese Arbeit zu setzen, zu unterstreichen. Der Kodex ist darüber hinaus ein Instrument für die professionelle Selbstregulierung.

Die internationale Gesetzgebung

Die Entwicklung von Positionen bezüglich des kulturellen Erbes und ihre Darstellung ist mehrfach behandelt worden (siehe Lewis 1992b), weshalb ich hier nicht dasselbe Thema noch einmal aufgreifen werde. Ich möchte stattdessen die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Gewichtungen lenken, die die internationale Gesetzgebung geleitet haben, und fragen, ob entsprechende Vorkehrungen zur Umsetzung auf akademischer Ebene getroffen wurden.

Der rechtliche Schutz archäologischer Artefakte geht mindestens auf das 12. Jahrhundert zurück, als an der Trajanssäule in Rom ein Erlass zur Erhaltung angebracht worden war; ihre Beschädigung wurde mit dem Tode bestraft. Dahinter stand mehr die Idee von der des kulturellen Erbes des Volkes als von der des Informationsverlustes für die Wissenschaft – ein Punkt, den ich besonders betonen möchte. Heute sind die Ideen des kulturellen Eigentums und des kulturellen

Erbes, auf jeden Fall so wie die UNESCO sie verwendet, fachübergreifend – sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften umfassend.

Die neuzeitliche Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe begegnet zuerst in Gesetzgebungen, die sich mit dem Schutz unter Kriegshandlungen befassen. So erklärt der *Lieber Code* (1863), der während des amerikanischen Bürgerkrieges Geltung hatte, dass

„... Eigentum, das ... Museen der bildenden Künste oder von wissenschaftlichem Charakter gehört, ... nicht als öffentliches Eigentum anzusehen ist“ (Artikel XXXIV).

Es gibt ähnliche Bestimmungen in Europa und sicherlich kann man ihren Einfluss auf die Haager Konvention (1907) feststellen, wenn sie erklärt:

„der Besitz von Institutionen, die Erziehungszwecken gewidmet sind, den schönen Künsten und den Wissenschaften, soll, auch wenn es sich um Staatseigentum handelt, wie Privatbesitz behandelt werden“ (Artikel 56).

Solcherart Besitz sollte von Bombardierungen ausgenommen werden.

Dreißig Jahre später legte das *International Museums Office* (1938) im Auftrag des Völkerbundes die Konzepte des Erbes, der Treuhandschaft derjenigen, in deren Obhut sich Kulturgut befindet sowie seines internationalen Charakters fest.

Einiges davon spiegelt sich in der Haager Konvention von 1954 wider:

„Zerstörung von kulturellem Eigentum eines jedweden Volkes bedeutet Zerstörung des kulturellen Erbes der Menschheit“.

Und Museen und ihre Sammlungen sollen helfen,

„das Wissen über die verschiedenen Kulturen zu verbreiten und damit ein anhaltendes Verständnis zwischen den Staaten zu fördern“.

Eine andere Vorstellung, die mit kulturellem Eigentum verbunden ist, ist natürlich die der nationalen Identität. Dieses Prinzip wurde nach dem zweiten Weltkrieg zunächst in den *Empfehlungen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* durch die UNESCO im Jahre 1964 und in der Konvention von 1970 mit gleichem Namen entwickelt. Die Bedeutung der Konvention von 1970 bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die Konvention von 1970 stellte einen Wendepunkt dar. Die Wahrnehmungen hatten sich geändert und eine mehr politische und internationale Richtung erhalten. Die Betonung lag stärker auf den Konzepten der kulturellen Identität und des

Erbes der gesamten Menschheit. Das hatte einen guten Grund, denn viele der Entwicklungsländer, deren Erbe geplündert worden war, waren Mitglied der Organisationen der UN-Gemeinschaft geworden. Aber was bedeutet das für die überaus wichtigen wissenschaftlichen Aspekte besonders der Archäologie?

In der Gesetzgebung geht die Berücksichtigung der Bedeutung von Daten, die durch wissenschaftliche Forschungen erzielt werden und das kulturelle Erbe betreffen, erwartungsgemäß auf das zwanzigste Jahrhundert zurück. Es war das *International Museums Office* (1937), das außerdem Regeln zur Verhinderung von Raubgrabungen formulierte. Hier sind zwei Paragraphen im Auszug:

„Vor dem endgültigen Erwerb eines archäologischen Gegenstandes muss das Museum gründlich prüfen, um sich zu überzeugen, dass nichts an dessen wesentlichem Charakter oder an den Umständen, unter denen es angeboten wird, oder an irgendwelchen anderen Bedingungen die Vermutung stärkt, dass das Objekt das Ergebnis einer illegalen Grabung oder einer anderen ungesetzlichen Handlung ist...

Jedes Museum, dem ein Objekt angeboten wird, das Grund zu Misstrauen gibt, soll die entsprechenden Behörden informieren und ihnen alle notwendigen Details über diesen Fall zur Verfügung stellen“ (Paragraphen 15-16).

Vieles davon beeinflusste die erste der Empfehlungen der UNESCO zum kulturellen Eigentum: *Die Empfehlungen über internationale Prinzipien bezüglich archäologischer Ausgrabungen* von 1956.

Die Entwicklungen nach 1970

Die Konvention von 1970 enthält vieles von dem, was zu den heutigen Empfehlungen zur Ankaufspolitik der Museen gehört.

„Berücksichtigend, dass das kulturelle Eigentum eines der Basiselemente menschlicher Zivilisation und Kultur ist, und dass sein wahrer Wert nur im Verhältnis zu den möglichst vollständigen Informationen bezüglich seiner Herkunft, seiner Geschichte und seiner traditionellen Umgebung erfasst werden kann,

Berücksichtigend, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, das in seinem Hoheitsgebiet befindliche kulturelle Eigentum gegen die Gefahr von Diebstahl, Raubgrabung und illegalem Export zu schützen...⁶

Sie fährt ebenso fort, die Bedeutung der wissenschaftlichen Ausgrabung und die Aussagekraft der dadurch erhaltenen Informationen zu betonen. Doch sie gibt keine Regeln vor, auf welche sich die Staaten in diesem Punkt stützen können.

Die Konvention von 1970 wurde anfangs hauptsächlich von den sog. Entwicklungsländern ratifiziert. Da sie von vielen Industriestaaten nicht berücksichtigt wurde, haben deren Museen – einzeln, gemeinschaftlich oder durch Berufskörperschaften – deren Prinzipien befürwortet und Statements dazu veröffentlicht. Beispiele dafür sind die Erklärungen des Universitätsmuseums von Pennsylvania (ICOM 1970) und des Museums der Harvard-Universität (ICOM 1970) oder in Europa, das gemeinsame Statement des British Museum, der British Academy, der Standing Commission on Museums und der Vereinigung der Galerien und Museen. Ein anderes Beispiel ist natürlich die Berliner Erklärung, deren Jahrestag wir heute feiern; diese beschäftigte sich nicht nur mit dem Erwerb, sondern auch mit dem internationalen Austausch von Kulturgütern.

Verschiedene Einschränkungen der Konvention von 1970 führten 1995 zu der Aufstellung der *Unidroit-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter*. Diese vereint mehrere Überlegungen bezüglich des kulturellen Eigentums:

„Überzeugt von der fundamentalen Bedeutung des Schutzes des kulturellen Erbes und ... der Förderung zur Verständigung zwischen den Völkern.

Ernsthaft besorgt durch den illegalen Handel mit Kulturgütern und den irreparablen Schaden, der dadurch häufig sowohl den Objekten selbst als auch dem kulturellen Erbe nationaler, tribaler, indigener oder anderer Gemeinschaften und dem Erbe der gesamten Menschheit zugefügt wird ...

Ernsthaft besorgt ... besonders durch die Plünderung archäologischer Stätten und den entstehenden Verlust unersetzlicher archäologischer, historischer und wissenschaftlicher Information ...⁶

Die vorhandene Gesetzgebung schließlich attestiert dem kulturellen Eigentum vieles: Bildungspotential, einen Beitrag zur nationalen Identität, ein vermeintliches Instrument, um den Frieden zu fördern und seine Bedeutung als Teil des Erbes der Menschheit. Sie stellt fest, dass die damit verbundenen Informationen und ihre angemessene Verwendung entscheidend für den Erfolg sind, doch setzt

sie auf Verantwortlichkeit besonders bei den betroffenen Nationen, gleichgültig ob sie in der Lage sind, diese zu erfüllen oder nicht. Wie Manus Brinkman betonte (2001), erfordert der Schutz einer weitläufigen archäologischen Stätte ein Fahrzeug und ein Telephon, doch ist dies in vielen Teilen der Erde nicht verfügbar.

Meiner Ansicht nach sollte die UNESCO den Geist der 1950er und 1960er noch einmal überdenken und Wege erarbeiten, wie das Sammeln und der Schutz des Kulturerbes weltweit verbessert werden könnte. Die *UNESCO-Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser* (2001) stellt fest:

„Verpflichtet, die Wirksamkeit der Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zur Erhaltung *in situ* zu verbessern, falls nötig zum Zweck der Forschung oder des Schutzes, die sorgfältige Freilegung des kulturellen Erbes unter Wasser ...“

Das lässt vermuten, dass die UNESCO in dieser Angelegenheit aufgeschlossen ist und die Gesetzgebung hier einen wichtigen Präzedenzfall setzt, an dem sich die Landesarchäologie orientieren kann.

Der internationale Museumsrat (ICOM)

Öffentliche Institutionen setzen sich aus übergeordneten Kontrollorganen und Fachleuten zusammen. Die UNESCO verfügt über solche partnerschaftlichen Verbindungen zu Berufsverbänden, zu denen auch ICOM gehört. Er nimmt in dieser Rolle einen unpolitischen Standpunkt ein. Seine Unabhängigkeit ist wichtig, wenn ein professioneller Standpunkt und eine größtmögliche öffentliche Akzeptanz gefragt sind. Die UNESCO zu beraten ist dabei nur ein Teil seiner Arbeit, denn es ist zudem der internationale Berufsverband der Museen und ihrer Mitarbeiter.

Er wurde 1946 gegründet, trägt sich hauptsächlich durch den Mitgliedsbeitrag und hat heute fast 18.000 Mitglieder. Diese Mitglieder kommen aus 143 verschiedenen Ländern; 109 dieser Länder haben genügend Mitglieder, um nationale Komitees aufzustellen, das bedeutet, in diesen Ländern gibt es eine formal ernannte Museumsvertretung. Zusätzlich gibt es etwa 28 spezialisierte internationale Komitees, die bestimmte Aspekte der Museumsarbeit abdecken. Eines davon ist das internationale Komitee für archäologische und historische Museen (ICMAH), zu dessen laufenden Projekten ein Berufskodex für Archäologen am

Museum gehört (Négre 2001). Weiterhin sind 14 spezialisierte Organisationen und sechs regionale Körperschaften angegliedert.

Wir haben keine Zeit, um auf die Arbeit von ICOM im Detail einzugehen. Es sollte ausreichen, zu sagen, dass ICOM ein Partner bei der Gründung des internationalen Komitees des Blauen Schildes (ICBS) war, das Notsituationen, die das Kulturerbe gefährden, begegnen soll – eine Art Rotes Kreuz oder Roter Halbmond für Kulturgüter. ICOM war auch stark in die Entwicklung des neuen Protokolls für die *UNESCO-Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes in bewaffneten Konflikten* involviert.

ICOM hat einige Treffen zum illegalen Handel mit Antiken organisiert (ICOM 1995; 1996). Außerdem war es verantwortlich für die Veröffentlichung der sehr erfolgreichen Serie der „*100 Missing Objects*“ (ICOM 1993; 1994; 1997a; 1997b; 2000a); die letzte führte in Europa zu der Rückgabe verschiedener französischer, italienischer und tschechischer Objekte; in der letzten Woche hat ICOM zwei weitere Rückgaben gemeldet, die in Übereinstimmung mit seinem Berufskodex gemacht wurden.

ICOM gibt auch die Rote Liste heraus. Diese enthält Angaben zu Objektgruppen, die besonders durch Plünderung und Diebstahl gefährdet sind und dient Museen, Auktionshäusern, Kunsthändlern und Sammlern als Anhaltspunkt, verdächtige Antiken besonders zu überprüfen, bevor man an deren Erwerb denkt. Die erste Rote Liste befasste sich mit dem archäologischen Erbe Afrikas; sie wurde jetzt auf Lateinamerika ausgeweitet. Vor zwei Wochen wurde mit einer Roten Liste für den Irak begonnen.

Die ethischen Richtlinien von ICOM (Code of Ethics)

Die ethischen Richtlinien von ICOM stellen ein Grundelement seiner Arbeit dar. Sein erster Kodex – *Ethics of Acquisition* – wurde 1970 veröffentlicht; ein sehr viel umfassenderer Kodex trat 1986 in Kraft und wurde 2001 stark überarbeitet. Es ist geplant, den Kodex noch einmal in einer überarbeiteten, benutzerfreundlichen Fassung 2004 neu herauszugeben. Ich erwarte, dass einige Punkte in dieser Version verschärft und klarer dargestellt sein werden, einschließlich der Frage der gebührenden Sorgfalt (*due diligence*) und dem Problem des Zufluchts-Museums (*museum of last resort*).

Ein Grundstein für das Management einer Museumssammlung ist eine wohl überlegte Ankaufs- und Sammlungspolitik. Ein klares Statement zur Position des Museums gegenüber seiner Sammlung als Archiv und Forschungseinrichtung